

PrivatSchutz - Hausrat Basis / Komfort / Top

Wichtige Unterlagen zu Ihrem Versicherungsvertrag:

- Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Allgemeiner Teil (SVPS-AT)
- Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Hausrat Basis (SVPS-HR-B)
- Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Hausrat Komfort (SVPS-HR-K)
- Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Hausrat Top (SVPS-HR-T)

Inhaltsverzeichnis

1. Wie sind die Regelungen zum Vertrag aufgebaut?
2. Wann beginnt und wann endet der Vertrag?
3. Wie kann der Vertrag noch enden?
4. Was gilt für den ersten oder einmaligen Beitrag?
5. Was gilt bei Ratenzahlung?
6. Was gilt für den Folgebeitrag?
7. Welcher Beitrag gilt bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?
8. Was gilt beim Lastschriftverfahren?
9. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?
10. Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

11. Was gilt bei arglistiger Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls?
12. Was gilt für Ihre Repräsentanten?
13. Was gilt bei mehreren Versicherern?
14. Was gilt bei Versicherung für fremde Rechnung?
15. Wie verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?
16. Was gilt bei Selbstbehalten und Leistungsgrenzen?
17. Welches Recht gilt?
18. Welcher Gerichtsstand gilt?

1. Wie sind die Regelungen zum Vertrag aufgebaut?

Unter dem Dach Ihrer PrivatSchutz-Versicherung können Sie mehrere Versicherungen (wie zum Beispiel eine Gebäudeversicherung und/oder eine Privathaftpflichtversicherung) abschließen. Bei diesen Versicherungen handelt es sich jeweils um rechtlich selbstständige Verträge. Im Allgemeinen Teil sind übergreifende Themen geregelt. In den besonderen Bedingungen zu den einzelnen Versicherungen finden Sie die speziellen Regelungen zum jeweiligen Versicherungsvertrag. Diese Regelungen werden noch ergänzt durch besondere Klauseln und Vereinbarungen - diese finden Sie direkt im Versicherungsschein oder seinen Anlagen.

Der Allgemeine Teil zum PrivatSchutz gilt übergreifend für folgende Versicherungen:

- Wohngebäudeversicherung
- Hausratversicherung
- Glasversicherung
- Privathaftpflichtversicherung
- Tierhalterhaftpflichtversicherung
- Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung
- Gewässerschadenhaftpflichtversicherung
- Bootshaftpflichtversicherung
- Jagdhaftpflichtversicherung
- Haftpflichtversicherung für Jungjägerkurse und -prüfungen
- Unfallversicherung
- ExistenzSchutz
- InternetSchutz
- E-BikeSchutz
- Schutzbrief SorglosLeben
- Schutzbrief SorglosWohnen
- Bauhelferunfallversicherung
- Bauherrenhaftpflichtversicherung

2. Wann beginnt und wann endet der Vertrag?

2.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags und vorbehaltlich 2.2 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit zahlen.

Endet bei einem Versichererwechsel die Vorversicherung mit Ablauf des Tages vor dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Tag des Versicherungsbeginns, beginnt die Versicherung mit Tagesbeginn (0.00 Uhr), damit keine Lücke im Versicherungsschutz entsteht.

Für die Hausratversicherung und die Wohngebäudeversicherung gilt zusätzlich:

Für Schäden durch Leitungswasser, Überschwemmung und Rückstau beginnt der Versicherungsschutz bei Neuabschluss einer Versicherung oder bei Einschluss der weiteren Elementargefahren in eine bestehende Versicherung erst 14 Tage nach dem im Versicherungsschein oder Nachtrag als Versicherungsbeginn bzw. Änderungstermin angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt auch für eine möglicherweise zugesagte vorläufige Deckung.

Für den Baustein ExistenzSchutz der Unfallversicherung gelten die dort beschriebenen besonderen Wartezeiten.

2.2 Dauer und Ende des Vertrages

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt. Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres von Ihnen in Textform gekündigt werden; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein. Beim Tod des Versicherungsnehmers gelten die gesetzlichen Regelungen.

3. Wie kann der Vertrag noch enden?

3.1 Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls können Sie oder wir den Versicherungsvertrag in Textform kündigen. Abweichend hiervon ist in der Haftpflichtversicherung eine Kündigung nur möglich, wenn wir nach dem Eintritt des Versicherungsfalls einen Anspruch auf Freistellung anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben.

Die Kündigung muss spätestens innerhalb eines Monats erfolgen, gerechnet ab dem Zeitpunkt

- in der Wohngebäude-, Hausrat-, Glasversicherung oder dem E-BikeSchutz: zu dem die Verhandlungen über die Entschädigung abgeschlossen sind
 - in der Haftpflichtversicherung: zu dem wir eine Schadenersatzzahlung geleistet oder einen Anspruch auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt haben
 - in der Unfallversicherung: zu dem wir eine Leistung erbracht oder Sie gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben haben. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Leistung oder - im Fall eines Rechtsstreits - nach Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils zugegangen sein
 - im InternetSchutz, Schutzbrief-SorglosLeben oder Schutzbrief-SorglosWohnen: zu dem wir eine Leistung erbracht haben.
- Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

3.2 Wegfall des versicherten Interesses

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken.

Für die Glasversicherung, die Hausratversicherung und die Wohngebäudeversicherung gilt:

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangen.

Soweit Versicherungsschutz für Glas im privaten Haushalt oder eine Hausratversicherung vereinbart ist, gilt

- als Wegfall des versicherten Interesses die vollständige und dauerhafte Auflösung des Haushaltes (Hausratversicherung: ... des versicherten Hausrates) nach Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung oder nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung.
 - Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt unserer Kenntniserlangung über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.
- Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

4. Was gilt für den ersten oder einmaligen Beitrag?

4.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich nach Abschluss des Vertrages fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

4.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurden. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

5. Was gilt bei Ratenzahlung?

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten der laufenden Versicherungsperiode sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

6. Was gilt für den Folgebeitrag?

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

7. Welcher Beitrag gilt bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

7.1 Allgemeiner Grundsatz

Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht uns - soweit nicht etwas anderes bestimmt ist - für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

Fällt das versicherte Interesse (in der Unfallversicherung und im Schutzbrief SorglosLeben: die versicherte Person) nach dem Beginn der Versicherung weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

7.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

7.2.1 Üben Sie Ihr Recht aus, Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und auf den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist diese Belehrung unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

7.2.2 Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt von uns beendet, weil Sie Gefahrumstände, nach denen wir vor Vertragsannahme in Textform gefragt haben, nicht angezeigt haben, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt von uns beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden sind, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

7.2.3 Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung von uns wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

7.2.4 Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem

Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.

Unfallversicherung: Das "versicherte Interesse" ist gleichbedeutend mit der versicherten Person.

8. Was gilt beim Lastschriftverfahren?

Ist das Einziehen des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Haben Sie es zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, diesen und künftige Beiträge per Rechnung anzufordern.

9. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist, sind die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, in Textform abzugeben.

10. Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

10.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannte Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellen.

10.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

10.2.1 Vertragsänderung

Haben Sie die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

10.2.2 Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Nr. 10.1, können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie haben die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grober Fahrlässigkeit ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätten.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

10.2.3 Kündigung

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Nr. 10.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, wir hätten den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

10.2.4 Ausschluss unserer Rechte

Unsere Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung sind jeweils ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannten.

10.2.5 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

10.3 Frist für die Ausübung unserer Rechte

Die Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt oder zur Kündigung müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und

dabei die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

10.4 Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

10.5 Ihr Vertreter

Wird der Vertrag von einem Vertreter von Ihnen geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 10.1 und 10.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist von Ihnen zu berücksichtigen.

Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

10.6 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

11. Was gilt bei arglistiger Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls?

Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.

12. Was gilt für Ihre Repräsentanten?

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

13. Was gilt bei mehreren Versicherern?

13.1 Anzeigepflicht

Versichern Sie bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr, so sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und der Versicherungsumfang anzugeben.

13.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzen Sie diese Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in § 28 Versicherungsvertragsgesetz beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

14. Was gilt bei Versicherung für fremde Rechnung?

14.1 Rechte aus dem Vertrag

Sie als Versicherungsnehmer können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch dann, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

14.2 Zahlung der Entschädigung

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

15. Wie verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

16. Was gilt bei Selbstbehalten und Leistungsgrenzen?

16.1 Ist ein Selbstbehalt vereinbart, so kürzen wir den bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrag um den Selbstbehalt. Treffen mehrere Selbstbehalte zusammen, so gilt allein der betragsmäßig höchste Selbstbehalt.

16.2 Ist unsere Leistung auf eine Höchstentschädigung begrenzt, so wird vom bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrag erst ein eventueller Selbstbehalt abgezogen und daraus maximal die Höchstentschädigung bezahlt.

17. Welches Recht gilt?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

18. Welcher Gerichtsstand gilt?

18.1 Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO) auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Das Gericht Ihres Wohnsitzes oder - in Ermangelung desselben - Ihres gewöhnlichen Aufenthalts ist dann nicht zuständig, wenn Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt haben. In diesen Fällen gelten die Gerichtsstände der ZPO.

18.2 Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen Sie ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Dieser Gerichtsstand gilt nicht, wenn Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt war. In diesem Fall ist das Gericht im Inland zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren letzten Wohnsitz, oder in Ermangelung desselben, Ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatten.

Inhaltsverzeichnis

1. Welche Gefahren und Schäden sind versichert?	10. Was ist der Versicherungswert? Wie kann Ihr Beitrag angepasst werden?
2. Wie sind Schäden durch Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Verpuffung, Implosion, Luftfahrzeuge und ähnliches versichert?	11. Was gilt bei Wohnungswechsel?
3. Wie sind Schäden durch Einbruchdiebstahl versichert? Welche weiteren Einschlüsse gibt es?	12. Wie wird die Entschädigung berechnet? Was gilt bei Unterversicherung?
4. Wie sind Schäden durch Leitungswasser versichert?	13. Welche Entschädigungsgrenzen gibt es für Wertsachen?
5. Wie sind Schäden durch Sturm und Hagel versichert?	14. Wie wird die Entschädigung gezahlt und verzinst?
6. Wie sind weitere Elementargefahren versichert?	15. Welche Bestimmungen gelten für das Sachverständigenverfahren?
7. Welche Sachen sind versichert und welche nicht? Wo gilt der Versicherungsschutz?	16. Was gilt bei wieder herbeigeschafften Sachen?
8. Was gilt für die Außenversicherung?	17. Welche Obliegenheiten haben Sie zu beachten?
9. Welche Kosten sind versichert?	18. Was gilt bei Gefahrerhöhung?
	19. Wie gehen Ersatzansprüchen über?

Diese Versicherungsbedingungen gelten ergänzend zu den Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Allgemeiner Teil (SVPS-AT).

1. Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

1.1 Versicherungsfall

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
- Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat,
- Leitungswasser,
- Sturm, Hagel,

soweit zusätzlich vereinbart:

- Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneeeindruck, Lawinen und Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.

1.2 Ausschlüsse Krieg und Kernenergie

1.2.1 Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unruhen.

1.2.2 Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

2. Wie sind Schäden durch Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Verpuffung, Implosion, Luftfahrzeuge und ähnliches versichert?

2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten wie folgt Entschädigung:

2.1.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft ausbreiten vermag.

Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden (Nutzwärmeschäden), sind versichert. Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

2.1.2 Blitzschlag und Überspannung durch Blitz

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf versicherte Sachen.

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht. Solche Schäden sind nur versichert, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist und soweit der Blitz oder die sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität in einem Umkreis von 3 km um das versicherte Gebäude nachgewiesen werden kann.

Defekte Geräte bzw. Geräteteile sind bis zur Entscheidung des Versicherers über den Ersatz des Schadens aufzubewahren.

2.1.3 Explosion, Verpuffung, Implosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein

plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Inneren eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen und Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung mit nur geringer Geschwindigkeit und Druckwirkung bei der in der Regel kein Explosionsknall entsteht.

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

2.1.4 Wir leisten darüber hinaus Entschädigung für versicherte Sachen, die bei Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

2.2 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind - sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen

2.2.1 Schäden durch Erdbeben;

2.2.2 Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;

2.2.3 Glühbirnen und Leuchtröhren, sofern diese allein vom Schaden betroffen sind.

2.2.4 Sengschäden

Die Ausschlüsse gemäß Nr. 2.2.2 und 2.2.4 gelten nicht, soweit diese Schäden Folge eines versicherten Sachschadens gemäß Nr. 2.1 sind.

3. Wie sind Schäden durch Einbruchdiebstahl versichert? Welche weiteren Einschlüsse gibt es?

Wir leisten nur Entschädigung für versicherte Sachen, die durch folgende Taten oder deren Versuch abhanden kommen, zerstört oder beschädigt werden.

3.1 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

3.1.1 in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmten Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;

3.1.2 in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe 3.1.1) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;

3.1.3 aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;

3.1.4 in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 3.3.1.1 oder 3.3.1.2 anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;

3.1.5 mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub gemäß Nr. 3.3 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;

3.1.6 in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er - innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes - durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder Sie noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatten.

3.2 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 3.1.1, 3.1.5 oder 3.1.6 bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

3.3 Raub

3.3.1 Raub liegt vor, wenn

3.3.1.1 gegen Sie Gewalt angewendet wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);

3.3.1.2 Sie versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes - bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird - verübt werden soll;

3.3.1.3 Ihnen versicherte Sachen weggenommen werden, weil Ihr körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache, wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt, beeinträchtigt und dadurch Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

3.3.2 Ihnen stehen Personen gleich, die mit Ihrer Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

3.3.3 Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach 3.3.1 verübt wurden.

3.3.4 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Einbruchdiebstahl oder Beraubung durch vorsätzliche Handlungen von Hausangestellten oder von Personen, die bei Ihnen wohnen.

3.4 Fahrraddiebstahl

Soweit Fahrraddiebstahl gesondert als mitversichert vereinbart worden ist, gilt:

3.4.1 Für Fahrräder und Fahrradanhänger sowie für nicht versicherungspflichtige Elektro-Fahrräder (Pedelecs) mit elektrischer Tretunterstützung bis max. 25 km/h erstreckt sich der Versicherungsschutz unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch Diebstahl.

3.4.2 Sie haben das Fahrrad durch ein eigenständiges Fahrrad-schloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn Sie es nicht zur Fortbewegung einsetzen. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (z. B. sogenannte "Rahmenschlösser"), gelten nicht als eigenständige Schlösser.

3.4.3 Besondere Obliegenheiten im Schadensfall

3.4.3.1 Sie haben den Kaufbeleg sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren, soweit Ihnen dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzen Sie diese Bestimmung, so können Sie die Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale anderweitig nachweisen können.

3.4.3.2 Sie haben den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und uns einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

3.4.4 Verletzen Sie eine der Obliegenheiten, so sind wir nach Maßgabe der in Nr. 17 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

3.4.5 Es gilt die vereinbarte Höchstentschädigung.

4. Wie sind Schäden durch Leitungswasser versichert?

4.1 Bruchschäden

Soweit Rohre bzw. Installationen gemäß Nr. 4.1.1 und 4.1.2 zum versicherten Hausrat gehören (siehe Nr. 7), leisten wir Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

4.1.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren

- der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen,

- der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
- von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,
sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

4.1.2 frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:

- Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche,
- Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

4.2 Nässeschäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen oder aus Wasserbetten und Aquarien ausgetreten sein.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

4.3 Nicht versicherte Schäden

4.3.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- Plansch- oder Reinigungswasser,
- Schwamm,
- Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch,
- Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau,
- Erdfall oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 4.2 den Erdfall oder den Erdbeben verursacht hat,
- Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage,
- Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.

4.3.2 Wir leisten keine Entschädigung für Schäden

- an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen,
- am Inhalt eines Aquariums, die als Folge dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

5. Wie sind Schäden durch Sturm und Hagel versichert?

5.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen

5.1.1 durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;

5.1.2 dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;

5.1.3 als Folge eines Schadens nach 5.1.1 oder 5.1.2 an versicherten Sachen;

5.1.4 durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;

5.1.5 dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

5.2 Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/Stunde). Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

- die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein kann.

5.3 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

5.4 Nicht versicherte Schäden

5.4.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- Sturmflut;
- Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- Schneedruck, Lawinen.

5.4.2 Wir leisten keine Entschädigung für Schäden an

- Sachen, die sich in Gebäuden oder an Gebäudeteilen befinden, die noch nicht bezugsfertig sind.
- Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Nach Nr. 5.1 versichert sind jedoch auf dem gesamten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, Antennenanlagen und Markisen, wenn sie ausschließlich von Ihnen genutzt werden.

6. Wie sind weitere Elementargefahren versichert?

Elementargefahren sind nur Gefahren, die auf unbeherrschten Naturgewalten beruhen und nicht auf menschliches Verhalten zurückzuführen sind. Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

6.1 Überschwemmung

Überschwemmung ist die unmittelbare Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

6.1.1 Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern

6.1.2 Witterungsniederschläge,

6.1.3 Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von 6.1.1 oder 6.1.2.

6.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden, oder dessen zugehörigen Einrichtungen, unmittelbar austritt.

6.3 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird und wenigstens die Magnitude $ML = 3,5$ (nach C.F. Richter) erreicht. Erschütterungen innerhalb von 72 Stunden gelten als ein Ereignis. Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

- die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

6.4 Erdfall

Erdfall ist der naturbedingte Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

6.5 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

6.6 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Mitversichert sind auch Schäden durch Dachlawinen an den versicherten Sachen.

6.7 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Eis- oder Schneemassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

6.8 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

6.9 Nicht versicherte Schäden

6.9.1 Nicht versichert sind - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - Schäden durch

- Sturmflut;
- Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen versicherten Gebäudeschaden darstellen;
- Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Nr. 6.1);
- Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;
- Trockenheit oder Austrocknung;
- Schäden durch Rückstau, sofern sich das Wasser aufgrund anderer Umstände als einer Kanalsättigung zurückstaut (z. B. wegen Verringerung des Rohrquerschnitts durch Gegenstände oder grobe Verunreinigungen).

6.9.2 Wir leisten keine Entschädigung für Schäden an

- Sachen, die sich in Gebäuden oder an Gebäudeteilen befinden, die noch nicht bezugsfertig sind;
- Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Nach Nr. 6.1 versichert sind jedoch auf dem gesamten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, Antennenanlagen und Markisen, wenn sie ausschließlich von Ihnen genutzt werden.

6.9.3 Durch Elementarereignisse verursachte Brände und Explosionen gelten als deren unmittelbare Folge.

7. Welche Sachen sind versichert und welche nicht? Wo gilt der Versicherungsschutz?

7.1 Beschreibung des Versicherungsumfangs

Versichert ist der gesamte Hausrat in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung (Versicherungsort). Hausrat, der infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt, ist versichert.

Hausrat außerhalb der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung ist nur im Rahmen der Außenversicherung (siehe Nr. 8), oder soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist, versichert.

7.2 Definitionen

7.2.1 Zum Hausrat gehören alle Sachen, die Ihrem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.

7.2.2 Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen (siehe Nr. 13).

7.2.3 Ferner gehören zum Hausrat

7.2.3.1 alle in das Gebäude eingefügten Sachen (z. B. Einbaumöbel und -küchen), die Sie als Mieter oder Wohnungseigentümer auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen haben und daher hierfür die Gefahr tragen. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist von Ihnen nachzuweisen;

7.2.3.2 Anbaumöbel und -küchen, die, anders als Einbaumöbel und -küchen serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind;

7.2.3.3 privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung gemäß Nr. 1 dienen und sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt;

7.2.3.4 in Ihrem Haushalt befindliches fremdes Eigentum, soweit es sich nicht um das Eigentum Ihrer Mieter bzw. Untermieter handelt (siehe Nr. 7.4.5);

7.2.3.5 selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind;

7.2.3.6 Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfergeräte;

7.2.3.7 Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen;
7.2.3.8 Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich Ihrem Beruf oder Ihrem Gewerbe oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen; Handelswaren und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen;

7.2.3.9 Haustiere, das heißt Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen (siehe Nr. 7.1) gehalten werden (z. B. Fische, Katzen, Vögel).

7.3 Versicherungsort

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören

7.3.1 diejenigen Räume, die zu Wohnzwecken dienen und eine selbstständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person privat genutzten Flächen eines Gebäudes. Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung, es sei denn, sie sind ausschließlich über die Wohnung zu betreten (sogenannte Arbeitszimmer in der Wohnung);

7.3.2 Loggien, Balkone, an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen sowie ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden - einschließlich Garagen - des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet;

7.3.3 gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller) des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

7.3.4 Darüber hinaus werden auch privat genutzte Garagen der Wohnung zugerechnet, soweit sich diese zumindest in der Nähe (Radius 3 km) des Versicherungsortes befinden und ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person genutzt werden.

7.4 Nicht versicherte Sachen

Nicht zum Hausrat gehören

7.4.1 Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Nr. 7.2.3.1 genannt;

7.4.2 vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser die Gefahr trägt.

Sofern die ursprünglich vom Gebäudeeigentümer eingebrachten oder in dessen Eigentum übergebenen Sachen durch den Mieter ersetzt werden - auch höher- oder geringerwertige -, sind diese Sachen im Rahmen dieses Vertrages nicht versichert; das Gleiche gilt für vom Wohnungseigentümer ersetzte Sachen;

7.4.3 Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, soweit nicht unter Nr. 7.2.3.5 genannt;

7.4.4 Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter Nr. 7.2.3 genannt;

7.4.5 Hausrat von Mietern und Untermietern in Ihrer Wohnung, es sei denn, dieser wurde Mietern oder Untermietern von Ihnen überlassen;

7.4.6 Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen).

7.4.7 Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmter Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

8. Was gilt für die Außenversicherung?

8.1 Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung

Versicherte Sachen, die Ihr Eigentum oder das einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die Ihrem Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden. Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend.

8.2 Unselbstständiger Hausstand während der Ausbildung
Halten Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person sich zur Ausbildung außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies so lange als vorübergehend im Sinne der Nr. 8.1, bis ein eigener Hausstand begründet wird. Gleiches gilt für die Dauer eines freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahrs.

8.3 Einbruchdiebstahl

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die in Nr. 3.1 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

8.4 Raub

Bei Raub besteht Außenversicherungsschutz in den Fällen, in denen Sie versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die an Ort und Stelle verübt werden soll. Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Außenversicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden.

8.5 Sturm, Hagel und weitere Elementargefahren

Für Sturm- und Hagelschäden und - soweit vereinbart - Schäden durch weitere Elementargefahren besteht Außenversicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

8.6 Entschädigungsgrenzen

8.6.1 Die Höchstentschädigung im Rahmen der Außenversicherung beträgt 65 EUR je Quadratmeter (Wohnflächenmodell) bzw. 10 % der Versicherungssumme (Versicherungssummenmodell), maximal jedoch 10.000 EUR je Versicherungsfall.

8.6.2 Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zusätzliche Entschädigungsgrenzen (wie Nr. 13.2 und hierzu vereinbarte Klauseln).

9. Welche Kosten sind versichert?

9.1 Aufräumungs-, Bewegungs- und Schutzkosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen

9.1.1 Aufräumungskosten

für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.

9.1.2 Bewegungs- und Schutzkosten,

die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

9.2 Hotelkosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 100 EUR begrenzt.

9.3 Transport- und Lagerkosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen.

9.4 Weitere Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen

9.4.1 Schlossänderungskosten

für Schlossänderungen der Wohnung, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.

9.4.2 Bewachungskosten

für die Bewachung versicherter Sachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 48 Stunden.

9.4.3 Reparaturkosten für Gebäudeschäden

die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einer Beraubung entstanden sind.

9.4.4 Reparaturkosten für Nässebeschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten in gemieteten bzw. in Sondereigentum befindlichen Wohnungen.

9.4.5 Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen.

9.5 Befüllungskosten für Aquarien und Wasserbetten
Mitversichert sind die aufgrund eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für das Wasser, um Aquarien und Wasserbetten neu zu befüllen.

10. Was ist der Versicherungswert? Wie kann Ihr Beitrag angepasst werden?

10.1 Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsrechnung.

10.1.1 Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).

10.1.2 Für Kunstgegenstände (siehe Abschnitt Nr. 13.1.1.4) und Antiquitäten (siehe Nr. 13.1.1.5) ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.

10.1.3 Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, so ist der Versicherungswert der für Sie erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).

10.1.4 Soweit die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge begrenzt (Entschädigungsgrenzen siehe Nr. 13.2) ist, werden bei der Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge berücksichtigt.

10.2 Versicherungssumme

10.2.1 Im Versicherungssummenmodell gilt: Die Versicherungssumme ist der zwischen Ihnen und uns im Einzelnen vereinbarte Betrag und soll dem Versicherungswert entsprechen. Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 %.

10.2.2 Im Wohnflächenmodell gibt es keine Versicherungssumme; der Beitrag wird hier anhand der Wohnfläche ermittelt.

10.3 Anpassung des Beitragssatzes

10.3.1 Der Beitragssatz pro Quadratmeter Wohnfläche (Wohnflächenmodell) und die Versicherungssumme, aus der sich der Beitrag berechnet (Versicherungssummenmodell) erhöhen oder vermindern sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für "Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter" - aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) - im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.

Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt. Der neue Beitrag pro Quadratmeter (Wohnflächenmodell) wird auf den nächsten vollen Euro aufgerundet; die neue Versicherungssumme (Summenmodell) wird auf volle 100 EUR aufgerundet. Im Wohnflächenmodell wird die neue Höchstentschädigungsleistung auf volle 500 EUR aufgerundet.

10.3.2 Die neue Versicherungssumme bzw. die neue Höchstentschädigungsleistung werden Ihnen auf Wunsch mitgeteilt.

10.3.3 Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Beitragserhöhung können Sie der Anpassung durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

In diesem Falle gelten die Bestimmungen der Unterversicherung (Nr. 12) analog. Zusätzlich zu den dort getroffenen Regelungen wird bei einem Widerspruch zur Anpassung des Beitrages die fällige Versicherungsleistung im Verhältnis von gezahltem Beitrag zu dem Beitrag gekürzt, der zu zahlen gewesen wäre, wenn während der Vertragslaufzeit kein Widerspruch der Beitragsanpassung wirksam geworden wäre.

11. Was gilt bei Wohnungswechsel?

11.1 Umzug in eine neue Wohnung

Wechseln Sie die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

11.2 Mehrere Wohnungen

Behalten Sie zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn Sie die alte Wohnung weiterhin bewoh-

nen (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

11.3 Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

11.4 Anzeige der neuen Wohnung

11.4.1 Der Bezug einer neuen Wohnung ist spätestens bei Beginn des Einzuges dem Versicherer mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern anzuzeigen.

11.4.2 Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, so ist uns in Textform mitzuteilen, ob entsprechende Sicherungen in der neuen Wohnung vorhanden sind. Unterbleibt diese Mitteilung, können die in den Nr. 17 und 18 beschriebenen Rechtsfolgen eintreten.

11.4.3 Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrates und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu Unterversicherung führen.

11.5 Festlegung des neuen Beitrags, Kündigungsrecht

11.5.1 Mit Umzugsbeginn gelten unsere am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen.

11.5.2 Bei einer Erhöhung des Beitrags aufgrund veränderter Beitragssätze oder bei Erhöhung eines Selbstbehaltes können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

11.5.3 Wir können bei Kündigung durch Sie den Beitrag nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.

11.6 Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung

11.6.1 Ziehen Sie bei einer Trennung vom Ehegatten aus der Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (siehe Nr. 7.3) Ihre neue Wohnung und die bisherige Ehwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf Ihren Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung.

11.6.2 Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer von Ihnen aus der Ehwohnung aus, so sind Versicherungsort (siehe Nr. 7.3) die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

11.6.3 Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt Nr. 11.6.2 entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

11.7 Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

Nr. 11.6 gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

12. Wie wird die Entschädigung berechnet? Was gilt bei Unterversicherung?

12.1 Ersetzt werden im Versicherungsfall bei

12.1.1 zerstörten oder abhandengekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe Nr. 10.1) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

12.1.2 beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert (siehe Nr. 10.1) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist Ihnen die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogenannter Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrages auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.

12.2 Restwerte

Restwerte werden in den Fällen von Nr. 12.1 angerechnet.

12.3 Mehrwertsteuer

12.3.1 Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind; das Gleiche gilt, wenn Sie die Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.

12.3.2 Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten gilt 12.3.1 entsprechend.

12.4 Gesamtentschädigung, Kosten aufgrund Weisung
Im Wohnflächenmodell ist die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten auf 300.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt. Im Versicherungssummenmodell ist diese Gesamtentschädigung auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten (siehe § 83 Versicherungsvertragsgesetz), die auf unsere Weisung entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

Im Versicherungssummenmodell gilt zusätzlich: Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, so werden versicherte Kosten (siehe Nr. 9) darüber hinaus bis zu 10 % der Versicherungssumme ersetzt.

12.5 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

12.5.1 Sofern vereinbart, verzichten wir abweichend von § 75 Versicherungsvertragsgesetz auf einen Abzug wegen Unterversicherung, sofern kein weiterer Hausrat-Versicherungsvertrag für denselben Versicherungsort ohne Unterversicherungsverzicht besteht. Im Wohnflächenmodell ist weitere Voraussetzung für einen Unterversicherungsverzicht, dass die von Ihnen im Antrag oder zu einem späteren Zeitpunkt angegebene Wohnfläche in Quadratmetern den tatsächlichen Gegebenheiten im Zeitpunkt des Versicherungsfalles entspricht. Die Wohnfläche ist die Gesamtgrundfläche aller Räume des Hauses und der zu Wohnzwecken genutzten Nebengebäude. Zur Wohnfläche zählen auch Arbeitszimmer (auch sogenannte häusliche Arbeitszimmer) sowie beruflich oder gewerblich genutzte Räume, die Sie zur Durchführung kaufmännischer oder geistiger Tätigkeiten oder Bürotätigkeiten (z. B. Steuerberatung, Rechtsanwaltskanzlei) nutzen. Außerdem zählen zur Wohnfläche Dielen, Hobbyräume, Wintergärten sowie die gesamte Grundfläche einer zweiten Wohneinheit (Einliegerwohnung/Zweifamilienhaus).

Nicht zu berücksichtigen sind Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen sowie nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken genutzte Keller, Speicher und Bodenräume.

12.5.2 Für das Wohnflächenmodell gilt: Im Falle der Unterversicherung wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält, wie die angegebene Wohnfläche in Quadratmetern zur tatsächlichen Wohnfläche in Quadratmetern. Ist Unterversicherung anzuwenden, gilt dies für den vereinbarten Versicherungsschutz. Ausgenommen sind Positionen, die auf Erstes Risiko versichert sind.

12.5.3 Für das Versicherungssummenmodell gilt: Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (siehe Nr. 10.1) der versicherten Sachen (Unterversicherung) und ist kein Unterversicherungsverzicht vereinbart bzw. dieser nachträglich entfallen, wird die Entschädigung gemäß Nr. 12.1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert. Ist Unterversicherung anzuwenden, gilt dies für den vereinbarten Versicherungsschutz. Ausgenommen sind Positionen, die auf Erstes Risiko versichert sind.

12.5.4 Wechseln Sie die Wohnung, geht ein bisher vereinbarter Unterversicherungsverzicht auf die neue Wohnung über, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 12.5.1 für die neue Wohnung vorliegen. Bei einer Vergrößerung der Wohnfläche (Wohnflächenmodell) bzw. Erhöhung der Versicherungssumme (Versicherungssummenmodell) der neuen Wohnung gilt der Unterversicherungsverzicht bis zur Anpassung des Vertrages der versicherten Wohnung, längstens jedoch bis zu zwei Monate nach Umzugsbeginn.

12.6 Versicherte Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten (siehe Nr. 9) ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen. Für die Entschädigungsberechnung der versicherten Kosten (siehe Nr. 9) sowie der Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten (siehe § 83 Versicherungsvertragsgesetz) gilt Nr. 12.5 entsprechend.

13. Welche Entschädigungsgrenzen gibt es für Wertsachen?

13.1 Definitionen

13.1.1 Versicherte Wertsachen (siehe Nr. 7. 2.2) sind

13.1.1.1 Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte),
13.1.1.2 Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere,

13.1.1.3 Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin,

13.1.1.4 Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in Nr. 13.1.1.3 genannte Sachen aus Silber,

13.1.1.5 Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

13.1.2 Wertschutzschränke im Sinne von Nr. 13.2.2 sind Sicherheitsbehältnisse nach Norm EN 1143-1, geprüft durch VdS Schadenverhütung oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle.

Zusätzlich müssen Wertschutzschränke mit einem Gewicht unter 1.000 kg gemäß Montageanleitung des Herstellers verankert oder bündig in die Wand eingelassen werden (Einmauerschrank).

Wertschutzschränke nach EN 1143-1 verfügen über verschiedene Widerstandsgrade und Zeichnungsgrenzen, welche entsprechend dem tatsächlichen Versicherungsbedarf in Abstimmung mit der SV Sparkassenversicherung vorhanden sein müssen.

13.2 Entschädigungsgrenzen

13.2.1 Die maximale Entschädigung für Wertsachen beträgt 130 EUR je Quadratmeter Wohnfläche (Wohnflächenmodell) bzw. 20 % der Versicherungssumme (Versicherungssummenmodell). Eine höhere Entschädigung kann vereinbart werden.

13.2.2 Die maximale Entschädigung für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschranks (siehe Nr. 13.1.2) befunden haben, beträgt je Versicherungsfall:

13.2.2.1 für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt, 1.500 EUR;

13.2.2.2 für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere 1.000 EUR;

13.2.2.3 insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin 20.000 EUR.

14. Wie wird die Entschädigung gezahlt und verzinst?

14.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn unsere Feststellungen zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

14.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

14.2.1 Die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

14.2.2 Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 % und höchstens bei 6 % Zinsen pro Jahr.

14.2.3 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

14.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 14.1, 14.2.1 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

14.4 Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

- Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;
- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

15. Welche Bestimmungen gelten für das Sachverständigenverfahren?

15.1 Feststellung der Schadenhöhe

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt

wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können wir auch gemeinsam vereinbaren.

15.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

15.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

15.3.1 Sowohl Sie als auch wir benennen in Textform einen Sachverständigen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. Wir werden Sie in unserer Aufforderung auf diese Folge hinweisen.

15.3.2 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

15.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;
- die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;
- den Wert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

15.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind sowohl für Sie als auch für uns verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

15.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

15.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.

16. Was gilt bei wieder herbeigeschafften Sachen?

16.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, haben Sie oder wir dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.

16.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behalten Sie den Anspruch auf die Entschädigung, falls Sie uns die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellen. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.

16.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

16.3.1 Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so haben Sie die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache uns zur Verfügung zu stellen.

Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung von uns auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.

16.3.2 Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so können Sie die Sache behalten und müssen sodann die Entschädigung zurückzahlen.

Erklären Sie sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung von uns nicht bereit, so haben Sie die Sache im Einvernehmen mit uns öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhalten wir den Anteil, welcher der von uns geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

16.4 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so können Sie die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 16.2 oder Nr. 16.3 bei Ihnen verbleiben.

16.5 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn Sie die Möglichkeit haben, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

16.6 Übertragung der Rechte

Haben Sie uns zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so müssen Sie uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte übertragen, die Ihnen mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

16.7 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so haben Sie die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn Sie das Wertpapier zurückerlangt hätten. Jedoch können Sie die Entschädigung behalten, soweit Ihnen durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

17. Welche Obliegenheiten haben Sie zu beachten?

17.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

17.1.1 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen haben, sind:

- die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

17.1.2 Sicherheitsvorschriften

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten haben Sie

- in der kalten Jahreszeit die Wohnung zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrten, zu entleeren und entleert zu halten.
- für die Gefahrengruppe weitere Elementargefahren alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungsschäden wasserführende Anlagen (auch Abflussleitungen) auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, freizuhalten und Rückstausicherungen funktionsbereit zu halten.

17.1.3 Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber uns zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. Des Weiteren sind wir unter den in 17.3 genannten Voraussetzungen von der Leistung ganz oder teilweise frei.

17.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

17.2.1 Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

- nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;
- unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- unseren Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für Sie zumutbar, zu folgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

- uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
- das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;
- soweit möglich uns unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Textform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann;
- für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.

17.2.2 Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 17.2.1 ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

17.3 Leistungsfreiheit/Leistungskürzung bei Obliegenheitsverletzung

17.3.1 Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Nr. 17.1 oder Nr. 17.2 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

17.3.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

17.3.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungspflicht, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

18. Was gilt bei Gefahrerhöhung?

18.1 Begriff der Gefahrerhöhung

18.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wird.

18.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.

18.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach Nr. 18.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll. Dies ist insbesondere der Fall, wenn auf dem Versicherungsgrundstück ein Gerüst für weniger als drei Monate aufgestellt wird.

18.2 Ihre Pflichten

18.2.1 Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

18.2.2 Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.

18.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

18.3 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Nr. 18.1 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- sich ein Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben,
- sich anlässlich eines Wohnungswechsels (siehe Nr. 11) ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist,

- die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält,
- vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel (siehe Nr. 11).

18.4 Kündigung oder Vertragsanpassung durch uns

18.4.1 Unser Kündigungsrecht

Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Nr. 18.2.1, können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 18.2.2 und Nr. 18.2.3 bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

18.4.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

18.5 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 18.4 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

18.6 Leistungsfreiheit/Leistungskürzung wegen Gefahrerhöhung

18.6.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Nr. 18.2.1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

18.6.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 18.2.2 und 18.2.3 sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gelten Nr. 18.6.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

18.6.3 Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,

- soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen.

19. Wie gehen Ersatzansprüchen über?

19.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

19.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung durch uns, soweit erforderlich, mitzuwirken.

Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|---|---|
| 1. Welche Gefahren und Schäden sind versichert? | 10. Was ist der Versicherungswert? Wie kann Ihr Beitrag angepasst werden? |
| 2. Wie sind Schäden durch Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Verpuffung, Implosion, Luftfahrzeuge und ähnliches versichert? | 11. Was gilt bei Wohnungswechsel? |
| 3. Wie sind Schäden durch Einbruchdiebstahl versichert? Welche weiteren Einschlüsse gibt es? | 12. Wie wird die Entschädigung berechnet? Was gilt bei Unterversicherung? |
| 4. Wie sind Schäden durch Leitungswasser versichert? | 13. Welche Entschädigungsgrenzen gibt es für Wertsachen? |
| 5. Wie sind Schäden durch Sturm und Hagel versichert? | 14. Wie wird die Entschädigung gezahlt und verzinst? |
| 6. Wie sind weitere Elementargefahren versichert? | 15. Welche Bestimmungen gelten für das Sachverständigenverfahren? |
| 7. Welche Sachen sind versichert und welche nicht? Wo gilt der Versicherungsschutz? | 16. Was gilt bei wieder herbeigeschafften Sachen? |
| 8. Was gilt für die Außenversicherung? | 17. Welche Obliegenheiten haben Sie zu beachten? |
| 9. Welche Kosten sind versichert? | 18. Was gilt bei Gefahrerhöhung? |
| | 19. Wie gehen Ersatzansprüchen über? |

Diese Versicherungsbedingungen gelten ergänzend zu den Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Allgemeiner Teil (SVPS-AT).

1. Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

1.1 Versicherungsfall

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
- Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat,
- Leitungswasser,
- Sturm, Hagel,

soweit zusätzlich vereinbart:

- Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch
- zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandeln.

1.2 Ausschlüsse Krieg und Kernenergie

1.2.1 Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unruhen.

1.2.2 Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

2. Wie sind Schäden durch Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Verpuffung, Implosion, Luftfahrzeuge und ähnliches versichert?

2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten wie folgt Entschädigung:

2.1.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden (Nutzwärmeschäden), sind versichert. Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

2.1.2 Blitzschlag und Überspannung durch Blitz

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf versicherte Sachen.

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht. Solche Schäden sind nur versichert, soweit der Blitz oder die sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität in einem Umkreis von 3 km um das versicherte Gebäude nachgewiesen werden kann.

Defekte Geräte bzw. Geräteteile sind bis zur Entscheidung des Versicherers über den Ersatz des Schadens aufzubewahren.

2.1.3 Explosion, Verpuffung, Implosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Inneren eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen und Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung mit nur geringer Geschwindigkeit und Druckwirkung bei der in der Regel kein Explosionsknall entsteht.

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

2.1.4 Wir leisten darüber hinaus Entschädigung für versicherte Sachen, die bei Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung zerstört oder beschädigt werden oder abhandeln.

2.2 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind - sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen

2.2.1 Schäden durch Erdbeben;

2.2.2 Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;

2.2.3 Glühbirnen, Leuchtröhren und sonstige Leuchtmittel, sofern diese allein vom Schaden betroffen sind.

2.2.4 Sengschäden

Die Ausschlüsse gemäß Nr. 2.2.2 und 2.2.4 gelten nicht, soweit diese Schäden Folge eines versicherten Sachschadens gemäß Nr. 2.1 sind.

3. Wie sind Schäden durch Einbruchdiebstahl versichert? Welche weiteren Einschlüsse gibt es?

Wir leisten nur Entschädigung für versicherte Sachen, die durch folgende Taten oder deren Versuch abhandeln, zerstört oder beschädigt werden.

3.1 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

3.1.1 in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandeln sind;

3.1.2 in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe 3.1.1) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandeln sind;

3.1.3 aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;

3.1.4 in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 3.3.1.1 oder 3.3.1.2 anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;

3.1.5 mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub gemäß Nr. 3.3 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;

3.1.6 in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er - innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes - durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder Sie noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch nachlässiges Verhalten ermöglicht hatten.

3.2 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 3.1.1, 3.1.5 oder 3.1.6 bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

3.3 Raub

3.3.1 Raub liegt vor, wenn

3.3.1.1 gegen Sie Gewalt angewendet wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);

3.3.1.2 Sie versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes - bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird - verübt werden soll;

3.3.1.3 Ihnen versicherte Sachen weggenommen werden, weil Ihr körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache, wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt, beeinträchtigt und dadurch Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

3.3.2 Ihnen stehen Personen gleich, die mit Ihrer Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

3.3.3 Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach 3.3.1 verübt wurden.

3.3.4 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Einbruchdiebstahl oder Beraubung durch vorsätzliche Handlungen von Hausangestellten oder von Personen, die bei Ihnen wohnen.

3.4 Fahrraddiebstahl

3.4.1 Für Fahrräder und Fahrradanhänger sowie für nicht versicherungspflichtige Elektro-Fahrräder (Pedelecs) mit elektrischer Tretunterstützung bis max. 25 km/h erstreckt sich der Versicherungsschutz unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch Diebstahl.

3.4.2 Sie haben das Fahrrad durch ein eigenständiges Fahrrad Schloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn Sie es nicht zur Fortbewegung einsetzen. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (z. B. sogenannte "Rahmenschlösser"), gelten nicht als eigenständige Schlösser.

3.4.3 Besondere Obliegenheiten im Schadensfall

3.4.3.1 Sie haben den Kaufbeleg sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren, soweit Ihnen dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzen Sie diese Bestimmung, so können Sie die Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale anderweitig nachweisen können.

3.4.3.2 Sie haben den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und uns einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeschafft wurde.

3.4.4 Verletzen Sie eine der Obliegenheiten, so sind wir nach Maßgabe der in Nr. 17 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

3.4.5 Die Höchstentschädigung beträgt 500 EUR je Versicherungsfall und kann durch gesonderte Vereinbarung erhöht werden.

3.5 Diebstahl von Gartenmöbeln und Wäsche

Gartenmöbel (ohne Liegen- oder Sitzauflagen) sind auf dem Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, gegen Schäden durch Diebstahl versichert.

Gartenmöbel sind Möbel aus Holz, Kunststoff oder Metall wie z. B. Gartentische, -stühle, -bänke sowie Sonnenschirme, die zur ausschließlichen Nutzung im Freien hergestellt wurden.

Die Höchstentschädigung beträgt 2.500 EUR je Versicherungsfall. Gleiches gilt tagsüber auch für Wäsche mit Ausnahme von Pelzen und Ledersachen.

3.6 Diebstahl aus Kraftfahrzeugen

3.6.1 Entschädigung wird auch geleistet für versicherte Sachen, die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder Ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn Sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden und innerhalb Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge (nicht aber Kraftfahrzeuganhänger) entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsmäßigen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen oder Behältnisse des Fahrzeuges gleich.

3.6.2 Für optische Geräte sowie Geräte der Informationstechnologie (z. B. Laptop, Mobiltelefon, mobile Navigationsgeräte) und für Ledersachen besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn sich diese Sachen in einem geschlossenen und nicht einseharen Bereich des Kfz (z. B. Kofferraum) befinden.

3.6.3 Keine Entschädigung wird geleistet für Bargeld, Scheck- und Kreditkarten, Gold-, Silber- und Schmucksachen, Wertpapiere, Pelze, Sparbücher, Sammlungen und Kunstgegenstände.

3.6.4 Die Höchstentschädigung beträgt 2.500 EUR je Versicherungsfall.

3.7 Diebstahl aus Wohnmobilen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Rahmen der Außenversicherung auch auf Diebstahl versicherter Sachen nach einem Einbruch in ein Wohnmobil. Versicherungsschutz besteht nur, wenn das Wohnmobil ordnungsgemäß verschlossen ist. Ordnungsgemäß ist der Verschluss, wenn sämtliche vorhandenen Verschlussvorrichtungen und evtl. existierende Sicherungsmechanismen betätigt wurden. Diese Außenversicherung erstreckt sich nicht auf Wertsachen gemäß Nr. 13.1.

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Die Höchstentschädigung beträgt 2.500 EUR je Versicherungsfall.

Diese Bestimmungen gelten analog für Wohnwagen, die sich nicht dauerhaft an einem Ort befinden. Befindet sich ein Wohnwagen länger als sechs Wochen an einem Ort, so gilt er als dauerhaft abgestellt.

3.8 Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Rahmen der Außenversicherung auch auf Diebstahl versicherter Sachen nach einem Einbruch in eine Schiffskabine oder in ein Schlafwagenabteil. Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Schiffskabine oder das Schlafwagenabteil ordnungsgemäß verschlossen ist. Ordnungsgemäß ist der Verschluss, wenn sämtliche vorhandenen Verschlussvorrichtungen und evtl. existierende Sicherungsmechanismen betätigt wurden.

Diese Außenversicherung erstreckt sich nicht auf Wertsachen gemäß Nr. 13.1. Die Höchstentschädigung beträgt 10.000 EUR je Versicherungsfall.

3.9 Diebstahl versicherter Sachen vom Versicherungsgrundstück

3.9.1 Versicherte Sachen sind innerhalb der versicherten Wohnung sowie auf dem Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, gegen Schäden durch Diebstahl versichert.

3.9.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf

- Geld, Scheck- und Kreditkarten
- optische Geräte sowie Geräte der Informationstechnologie (z. B. Laptop, Mobiltelefon, mobile Navigationsgeräte)
- Liegen- oder Sitzauflagen
- Pelze und Ledersachen
- Pflanzen

3.9.3 Die Höchstentschädigung beträgt 1.000 EUR je Versicherungsfall.

3.10 Transportmittelunfall

Versichert sind auch Schäden an versicherten Sachen, die dadurch entstehen, dass Sie einen Unfall mit einem motorisierten Transportmittel erleiden. Die Höchstentschädigung beträgt 250 EUR je Versicherungsfall.

3.11 Verlust von aufgegebenem Gepäck

Versichert ist auch der Verlust versicherter Sachen, während sie auf einer Reise einem Reisedienstleister (z. B. einer Fluggesellschaft) zur Beförderung übergeben sind.

Eine Entschädigung wird nur gezahlt, soweit keine Ersatzansprüche gegen Dritte bestehen. Über den Versuch, die Schäden bei Dritten geltend zu machen, sind uns geeignete Nachweise vorzulegen. Die Höchstentschädigung beträgt 1.000 EUR je Versicherungsfall.

4. Wie sind Schäden durch Leitungswasser versichert?

4.1 Bruchschäden

Soweit Rohre bzw. Installationen gemäß Nr. 4.1.1 und 4.1.2 zum versicherten Hausrat gehören (siehe Nr. 7), leisten wir Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

4.1.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren

- der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen,
 - der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen
- sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

4.1.2 frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:

- Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche,
- Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

4.2 Nässeschäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen oder aus Wasserbetten und Aquarien ausgetreten sein.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

4.3 Nicht versicherte Schäden

4.3.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- Plansch- oder Reinigungswasser,
- Schwamm,
- Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch,
- Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau,
- Erdfall oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 4.2 den Erdfall oder den Erdbeben verursacht hat,
- Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage,
- Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.

4.3.2 Wir leisten keine Entschädigung für Schäden

- an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen,
- am Inhalt eines Aquariums, die als Folge dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

5. Wie sind Schäden durch Sturm und Hagel versichert?

5.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen

5.1.1 durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;

5.1.2 dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;

5.1.3 als Folge eines Schadens nach 5.1.1 oder 5.1.2 an versicherten Sachen;

5.1.4 durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;

5.1.5 dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

5.2 Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/Stunde). Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

- die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein kann.

5.3 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

5.4 Nicht versicherte Schäden

5.4.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- Sturmflut;
- Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- Schneedruck, Lawinen.

5.4.2 Wir leisten keine Entschädigung für Schäden an

- Sachen, die sich in Gebäuden oder an Gebäudeteilen befinden, die noch nicht bezugsfertig sind.
- Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Nach Nr. 5.1 versichert sind jedoch auf dem gesamten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, Antennenanlagen und Markisen, wenn sie ausschließlich von Ihnen genutzt werden.

6. Wie sind weitere Elementargefahren versichert?

Elementargefahren sind nur Gefahren, die auf unbeherrschten Naturgewalten beruhen und nicht auf menschliches Verhalten zurückzuführen sind. Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

6.1 Überschwemmung

Überschwemmung ist die unmittelbare Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

6.1.1 Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,

6.1.2 Witterungsniederschläge,

6.1.3 Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von 6.1.1 oder 6.1.2.

6.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden, oder dessen zugehörigen Einrichtungen, unmittelbar austritt.

6.3 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird und wenigstens die Magnitude $ML = 3,5$ (nach C.F. Richter) erreicht. Erschütterungen innerhalb von 72 Stunden gelten als ein Ereignis. Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

- die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder

- der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

6.4 Erdfall

Erdfall ist der naturbedingte Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

6.5 Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

6.6 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Mitversichert sind auch Schäden durch Dachlawinen an den versicherten Sachen.

6.7 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Eis- oder Schneemassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

6.8 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

6.9 Nicht versicherte Schäden

6.9.1 Nicht versichert sind - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - Schäden durch

- Sturmflut;
- Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen versicherten Gebäudeschaden darstellen;
- Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Nr. 6.1);
- Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;
- Trockenheit oder Austrocknung;
- Schäden durch Rückstau, sofern sich das Wasser aufgrund anderer Umstände als einer Kanalsättigung zurückstaut (z. B. wegen Verringerung des Rohrquerschnitts durch Gegenstände oder grobe Verunreinigungen).

6.9.2 Wir leisten keine Entschädigung für Schäden an

- Sachen, die sich in Gebäuden oder an Gebäudeteilen befinden, die noch nicht bezugsfertig sind;
- Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Nach Nr. 6.1 versichert sind jedoch auf dem gesamten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, Antennenanlagen und Markisen, wenn sie ausschließlich von Ihnen genutzt werden.

6.9.3 Durch Elementarereignisse verursachte Brände und Explosionen gelten als deren unmittelbare Folge.

7. Welche Sachen sind versichert und welche nicht? Wo gilt der Versicherungsschutz?

7.1 Beschreibung des Versicherungsumfangs

Versichert ist der gesamte Hausrat in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung (Versicherungsort). Hausrat, der infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt, ist versichert.

Hausrat außerhalb der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung ist nur im Rahmen der Außenversicherung (siehe Nr. 8), oder soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist, versichert.

7.2 Definitionen

7.2.1 Zum Hausrat gehören alle Sachen, die Ihrem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.

7.2.2 Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen (siehe Nr. 13).

7.2.3 Ferner gehören zum Hausrat

7.2.3.1 alle in das Gebäude eingefügten Sachen (z. B. Einbaumöbel und -küchen), die Sie als Mieter oder Wohnungseigentümer auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen haben und daher hierfür die Gefahr tragen. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist von Ihnen nachzuweisen;

7.2.3.2 Anbaumöbel und -küchen, die, anders als Einbaumöbel und -küchen serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind;

7.2.3.3 privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung gemäß Nr. 7.1 dienen und sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt;

7.2.3.4 in Ihrem Haushalt befindliches fremdes Eigentum, soweit es sich nicht um das Eigentum Ihrer Mieter bzw. Untermieter handelt (siehe Nr. 7.4.5);

7.2.3.5 selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind;

7.2.3.6 Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte;

7.2.3.7 Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen;

7.2.3.8 Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich Ihrem Beruf oder Ihrem Gewerbe oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen; Handelswaren und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen;

7.2.3.9 Haustiere, das heißt Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen (siehe Nr. 7.1) gehalten werden (z. B. Fische, Katzen, Vögel).

7.3 Versicherungsort

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören

7.3.1 diejenigen Räume, die zu Wohnzwecken dienen und eine selbstständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person privat genutzten Flächen eines Gebäudes. Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung, es sei denn, sie sind ausschließlich über die Wohnung zu betreten (sogenannte Arbeitszimmer in der Wohnung);

7.3.2 Loggien, Balkone, an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen sowie ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden - einschließlich Garagen - des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet;

7.3.3 gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller) des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

7.3.4 Darüber hinaus werden auch privat genutzte Garagen der Wohnung zugerechnet, soweit sich diese zumindest in der Nähe (Radius 3 km) des Versicherungsortes befinden und ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person genutzt werden.

7.4 Nicht versicherte Sachen

Nicht zum Hausrat gehören

7.4.1 Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Nr. 7.2.3.1 genannt;

7.4.2 vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser die Gefahr trägt.

Sofern die ursprünglich vom Gebäudeeigentümer eingebrachten oder in dessen Eigentum übergebenen Sachen durch den Mieter ersetzt werden - auch höher- oder geringerwertige -, sind diese Sachen im Rahmen dieses Vertrages nicht versichert; das Gleiche gilt für vom Wohnungseigentümer ersetzte Sachen;

7.4.3 Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, soweit nicht unter Nr. 7.2.3.5 genannt;

7.4.4 Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter Nr. 7.2.3 genannt;

7.4.5 Hausrat von Mietern und Untermietern in Ihrer Wohnung, es sei denn, dieser wurde Mietern oder Untermietern von Ihnen überlassen;

7.4.6 Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen).

7.4.7 Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmter Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

8. Was gilt für die Außenversicherung?

8.1 Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung

Versicherte Sachen, die Ihr Eigentum oder das einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die Ihrem Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden. Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend.

8.2 Unselbstständiger Hausstand während der Ausbildung

Halten Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person sich zur Ausbildung außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies so lange als vorübergehend im Sinne der Nr. 8.1, bis ein eigener Hausstand begründet wird. Gleiches gilt für die Dauer eines freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahrs.

8.3 Einbruchdiebstahl

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die in Nr. 3.1 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

8.4 Raub

Bei Raub besteht Außenversicherungsschutz in den Fällen, in denen Sie versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die an Ort und Stelle verübt werden soll. Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Außenversicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden.

8.5 Sturm, Hagel und weitere Elementargefahren

Für Sturm- und Hagelschäden und - soweit vereinbart - Schäden durch weitere Elementargefahren besteht Außenversicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

8.6 Entschädigungsgrenzen

8.6.1 Die Höchstentschädigung im Rahmen der Außenversicherung beträgt 130 EUR je Quadratmeter (Wohnflächenmodell) bzw. 20 % der Versicherungssumme (Versicherungssummenmodell), maximal jedoch 20.000 EUR je Versicherungsfall.

8.6.2 Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zusätzliche Entschädigungsgrenzen (wie Nr. 13.2 und hierzu vereinbarte Klauseln).

8.7 Eigener Hausstand von Kindern

Gründet eines Ihrer Kinder einen eigenen Hausstand, so ist der Hausrat des Kindes für die Dauer von sechs Monaten ab Gründung des Hausstands mitversichert. Abweichend von Nr. 13.2 ist die Entschädigung für Wertsachen auf 5.000 EUR begrenzt. Die Höchstentschädigung beträgt 20.000 EUR je Versicherungsfall.

9. Welche Kosten sind versichert?

9.1 Aufräumungs-, Bewegungs- und Schutzkosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen

9.1.1 Aufräumungskosten

für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.

9.1.2 Bewegungs- und Schutzkosten,

die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

9.2 Hotelkosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 150 EUR begrenzt.

9.3 Transport- und Lagerkosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Kosten für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen.

9.4 Weitere Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen

9.4.1 Schlossänderungskosten

für Schlossänderungen der Wohnung, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.

9.4.2 Bewachungskosten

für die Bewachung versicherter Sachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 72 Stunden.

9.4.3 Reparaturkosten für Gebäudeschäden

die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einer Beraubung entstanden sind.

9.4.4 Reparaturkosten für Nässeschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten in gemieteten bzw. in Sondereigentum befindlichen Wohnungen.

9.4.5 Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen.

9.5 Befüllungskosten für Aquarien und Wasserbetten

Mitversichert sind die aufgrund eines Versicherungsfalls notwendigen Kosten für das Wasser, um Aquarien und Wasserbetten neu zu befüllen.

9.6 Reiserückholkosten

Brechen Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person aus Anlass eines unter diesen Versicherungsvertrag fallenden entschädigungspflichtigen Versicherungsfalls - mit einer Schadenhöhe von mindestens 5.000 EUR - eine Urlaubsreise ab, werden die anfallenden Transportkosten für die Rückkehr zum Versicherungsort bzw. Mehrkosten, die durch die vorzeitige Rückkehr zum Versicherungsort entstehen, unter folgenden Voraussetzungen ersetzt:

9.6.1 Als Urlaubsreise gilt jede Ihrer privat veranlassten Abwesenheit vom Versicherungsort von zusammenhängend mindestens vier Tagen bis zu einer Dauer von maximal sechs Wochen.

9.6.2 Ihre Anwesenheit ist nach Eintritt des Versicherungsfalls am Schadenort erforderlich, um den Schaden festzustellen oder den Schaden zu mindern. Dies ist nicht der Fall, wenn am Versicherungsort eine volljährige Person anwesend ist, die - eventuell nach Rücksprache mit Ihnen - zur Schadenfeststellung und zur Einleitung von erforderlich werdenden Schadenminderungsmaßnahmen in der Lage ist.

9.6.3 Sie haben nach Unterrichtung über den Versicherungsfall Weisungen von uns einzuholen. Wir entscheiden, ob die Rückreise erforderlich ist und welches Transportmittel benutzt werden darf.

9.6.4 Transportkosten bzw. Mehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort ersetzt.

9.6.5 Eine Inanspruchnahme aus dem vorliegenden Vertrag ist nur insoweit möglich, als durch anderweitig bestehende Versicherungen (z. B. Reiserücktrittskosten-Versicherung) keine oder keine volle Deckung innerhalb der Entschädigungsgrenzen erreicht wird (Subsidiarität). Zu ersetzen ist gegebenenfalls die bestehende Deckungsdifferenz.

9.6.6 Eine Dienstreise wird einer Urlaubsreise gleichgestellt. Eine Dienstreise liegt vor, wenn jemand aus beruflichen Gründen vorübergehend außerhalb seiner regelmäßigen Arbeitsstätte und außerhalb seiner Wohnung tätig ist

9.6.7 Die Höchstentschädigung beträgt 7.500 EUR je Versicherungsfall.

9.7 Wasserverlust

Ersetzt werden die Kosten für den außerordentlichen Wasserverbrauch (Wassermehrkosten) infolge eines Versicherungsfalls. Die Höchstentschädigung beträgt 1.000 EUR je Versicherungsfall.

9.8 Kosten für Wiederbeschaffung privater Computerdaten
Wir übernehmen die erforderlichen Kosten für die Wiederherstellung privater Computerdateien bzw. privater Computerdaten, die infolge eines Versicherungsfalls entstehen. Private Computerdateien bzw. private Computerdaten sind Informationen ausschließlich für den persönlichen Bereich.

Die Höchstentschädigung beträgt 500 EUR je Versicherungsfall.

9.9 Kosten für Telefonmissbrauch

Wir ersetzen Kosten durch den Telefonmissbrauch nach einem versicherten Einbruch, längstens für die Dauer von 24 Stunden. Die Höchstentschädigung beträgt 500 EUR je Versicherungsfall.

9.10 Schäden an Gefriergut in Tiefkühltruhen durch Stromausfall
Schäden an Gefriergut in Tiefkühlgeräten infolge eines Stromausfalls sind mitversichert. Stromausfall liegt vor, wenn durch eine Versorgungsstörung im Stromnetz der Strom länger als zwei Stunden ausfällt. Die Versorgungsstörung darf durch Sie nicht selbst verschuldet werden und ist durch Sie nachzuweisen.

Versicherungsschutz besteht, wenn Tiefkühlgut durch Stromausfall auftaut und dadurch ungenießbar wird. Voraussetzung ist, dass sich das Tiefkühlgerät zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles im Versicherungsort (siehe Nr. 7.3) befindet und nicht älter als zehn Jahre alt ist. Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedoch nicht auf Schäden, die durch

- einen Betriebsschaden an den Tiefkühlgeräten;
- natürlichen Verderb der Waren;
- angekündigte Stromabschaltungen

entstanden sind.

Die Höchstentschädigung beträgt 500 EUR je Versicherungsfall.

9.11 Mehrkosten für energetische Modernisierung von Haushaltsgeräten

Wir ersetzen Mehrkosten für nach einem ersatzpflichtigen Versicherungsfall neu zu beschaffende wasser- bzw. energiesparende Waschmaschinen, Kühlschränke, Trockner, Geschirrspüler und Gefrierschränke der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren höchsten Effizienzklasse. Die Höchstentschädigung beträgt 500 EUR je Versicherungsfall.

10. Was ist der Versicherungswert? Wie kann Ihr Beitrag angepasst werden?

10.1 Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsbeurteilung.

10.1.1 Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).

10.1.2 Für Kunstgegenstände (siehe Abschnitt Nr. 13.1.1.4) und Antiquitäten (siehe Nr. 13.1.1.5) ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.

10.1.3 Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, so ist der Versicherungswert der für Sie erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).

10.1.4 Soweit die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge begrenzt (Entschädigungsgrenzen siehe Nr. 13.2) ist, werden bei der Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge berücksichtigt.

10.2 Versicherungssumme

10.2.1 Im Versicherungssummenmodell gilt: Die Versicherungssumme ist der zwischen Ihnen und uns im Einzelnen vereinbarte Betrag und soll dem Versicherungswert entsprechen. Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 %.

10.2.2 Im Wohnflächenmodell gibt es keine Versicherungssumme; der Beitrag wird hier anhand der Wohnfläche ermittelt.

10.3 Anpassung des Beitragssatzes

10.3.1 Der Beitragssatz pro Quadratmeter Wohnfläche (Wohnflächenmodell) und die Versicherungssumme, aus der sich der Beitrag berechnet (Versicherungssummenmodell) erhöhen oder vermindern sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für "Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter" - aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) - im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.

Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt. Der neue Beitrag pro Quadratmeter (Wohnflächenmodell) wird auf den nächsten vollen Euro aufgerundet; die neue Versicherungssumme (Summenmodell) wird auf volle 100 EUR aufgerundet. Im Wohnflächenmodell wird die neue Höchstentschädigungsleistung auf volle 500 EUR aufgerundet.

10.3.2 Die neue Versicherungssumme bzw. die neue Höchstentschädigungsleistung werden Ihnen auf Wunsch mitgeteilt.

10.3.3 Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Beitragserhöhung können Sie der Anpassung durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

In diesem Falle gelten die Bestimmungen der Unterversicherung (Nr. 12) analog. Zusätzlich zu den dort getroffenen Regelungen wird bei einem Widerspruch zur Anpassung des Beitrages die fällige Versicherungsleistung im Verhältnis von gezahltem Beitrag zu dem Beitrag gekürzt, der zu zahlen gewesen wäre, wenn während der Vertragslaufzeit kein Widerspruch der Beitragsanpassung wirksam geworden wäre.

11. Was gilt bei Wohnungswechsel?

11.1 Umzug in eine neue Wohnung

Wechseln Sie die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

11.2 Mehrere Wohnungen

Behalten Sie zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn Sie die alte Wohnung weiterhin bewohnen (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

11.3 Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

11.4 Anzeige der neuen Wohnung

11.4.1 Der Bezug einer neuen Wohnung ist spätestens bei Beginn des Einzuges dem Versicherer mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern anzuzeigen.

11.4.2 Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, so ist uns in Textform mitzuteilen, ob entsprechende Sicherungen in der neuen Wohnung vorhanden sind. Unterbleibt diese Mitteilung, können die in den Nr. 17 und 18 beschriebenen Rechtsfolgen eintreten.

11.4.3 Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrates und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu Unterversicherung führen.

11.5 Festlegung des neuen Beitrags, Kündigungsrecht

11.5.1 Mit Umzugsbeginn gelten unsere am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen.

11.5.2 Bei einer Erhöhung des Beitrags aufgrund veränderter Beitragsätze oder bei Erhöhung eines Selbstbehaltes können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

11.5.3 Wir können bei Kündigung durch Sie den Beitrag nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.

11.6 Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung

11.6.1 Ziehen Sie bei einer Trennung vom Ehegatten aus der Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (siehe Nr. 7.3) Ihre neue Wohnung und die bisherige Ehwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf Ihren Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung.

11.6.2 Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer von Ihnen aus der Ehwohnung aus, so sind Versicherungsort (siehe Nr. 7.3) die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

11.6.3 Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt Nr. 11.6.2 entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

11.7 Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

Nr. 11.6 gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

12. Wie wird die Entschädigung berechnet? Was gilt bei Unterversicherung?

12.1 Ersetzt werden im Versicherungsfall bei

12.1.1 zerstörten oder abhandengekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe Nr. 10.1) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls;

12.1.2 beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalls zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert (siehe Nr. 10.1) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls.

Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist Ihnen die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogenannter Schönheitschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrages auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.

12.2 Restwerte

Restwerte werden in den Fällen von Nr. 12.1 angerechnet.

12.3 Mehrwertsteuer

12.3.1 Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind; das Gleiche gilt, wenn Sie die Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.

12.3.2 Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten gilt 12.3.1 entsprechend.

12.4 Gesamtentschädigung, Kosten aufgrund Weisung

Im Wohnflächenmodell ist die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten auf 300.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt. Im Versicherungssummenmodell ist diese Gesamtentschädigung auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten (siehe § 83 Versicherungsvertragsgesetz), die auf unsere Weisung entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

Im Versicherungssummenmodell gilt zusätzlich: Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, so werden versicherte Kosten (siehe Nr. 9) darüber hinaus bis zu 10 % der Versicherungssumme ersetzt.

12.5 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

12.5.1 Soweit vereinbart, verzichten wir abweichend von § 75 Versicherungsvertragsgesetz auf einen Abzug wegen Unterversicherung, sofern kein weiterer Hausrat-Versicherungsvertrag für denselben Versicherungsort ohne Unterversicherungsverzicht besteht. Im Wohnflächenmodell ist weitere Voraussetzung für einen Unterversicherungsverzicht, dass die von Ihnen im Antrag oder zu einem späteren Zeitpunkt angegebene Wohnfläche in Quadratmetern den tatsächlichen Gegebenheiten im Zeitpunkt des Versicherungsfalls entspricht. Die Wohnfläche ist die Gesamtgrundfläche aller Räume des Hauses und der zu Wohnzwecken genutzten Nebengebäude. Zur Wohnfläche zählen auch Arbeitszimmer (auch sogenannte häusliche Arbeitszimmer) sowie beruflich oder gewerblich genutzte Räume, die Sie zur Durchführung kaufmännischer oder geistiger Tätigkeiten oder Büro­tätigkeiten (z. B. Steuerberatung, Rechtsanwaltskanzlei) nutzen.

Außerdem zählen zur Wohnfläche Dielen, Hobbyräume, Wintergärten sowie die gesamte Grundfläche einer zweiten Wohneinheit (Einliegerwohnung/Zweifamilienhaus).

Nicht zu berücksichtigen sind Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen sowie nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken genutzte Keller, Speicher und Bodenräume.

12.5.2 Für das Wohnflächenmodell gilt: Im Falle der Unterversicherung wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält, wie die angegebene Wohnfläche in Quadratmetern zur tatsächlichen Wohnfläche in Quadratmetern. Ist Unterversicherung anzuwenden, gilt dies für den vereinbarten Versicherungsschutz. Ausgenommen sind Positionen, die auf Erstes Risiko versichert sind.

12.5.3 Für das Versicherungssummenmodell gilt: Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert (siehe Nr. 10.1) der versicherten Sachen (Unterversicherung) und ist kein Unterversicherungsverzicht vereinbart bzw. dieser nachträglich entfallen, wird die Entschädigung gemäß Nr. 12.1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert. Ist Unterversicherung

anzuwenden, gilt dies für den vereinbarten Versicherungsschutz. Ausgenommen sind Positionen, die auf Erstes Risiko versichert sind.

12.5.4 Wechseln Sie die Wohnung, geht ein bisher vereinbarter Unterversicherungsverzicht auf die neue Wohnung über, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 12.5.1 für die neue Wohnung vorliegen. Bei einer Vergrößerung der Wohnfläche (Wohnflächenmodell) bzw. Erhöhung der Versicherungssumme (Versicherungssummenmodell) der neuen Wohnung gilt der Unterversicherungsverzicht bis zur Anpassung des Vertrages der versicherten Wohnung, längstens jedoch bis zu zwei Monate nach Umzugsbeginn.

12.6 Versicherte Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten (siehe Nr. 9) ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen. Für die Entschädigungsberechnung der versicherten Kosten (siehe Nr. 9) sowie der Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten (siehe § 83 Versicherungsvertragsgesetz) gilt Nr. 12.5 entsprechend.

13. Welche Entschädigungsgrenzen gibt es für Wertsachen?

13.1 Definitionen

13.1.1 Versicherte Wertsachen (siehe Nr. 7. 2.2) sind

13.1.1.1 Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte),

13.1.1.2 Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere,

13.1.1.3 Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin,

13.1.1.4 Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in Nr. 13.1.1.3 genannte Sachen aus Silber,

13.1.1.5 Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

13.1.2 Wertschutzschränke im Sinne von Nr. 13.2.2 sind Sicherheitsbehältnisse nach Norm EN 1143-1, geprüft durch VdS Schadenverhütung oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle.

Zusätzlich müssen Wertschutzschränke mit einem Gewicht unter 1.000 kg gemäß Montageanleitung des Herstellers verankert oder bündig in die Wand eingelassen werden (Einmauerschrank).

Wertschutzschränke nach EN 1143-1 verfügen über verschiedene Widerstandsgrade und Zeichnungsgrenzen, welche entsprechend dem tatsächlichen Versicherungsbedarf in Abstimmung mit der SV Sparkassenversicherung vorhanden sein müssen.

13.2 Entschädigungsgrenzen

13.2.1 Die maximale Entschädigung für Wertsachen beträgt 163 EUR je Quadratmeter Wohnfläche (Wohnflächenmodell) bzw. 25 % der Versicherungssumme (Versicherungssummenmodell). Eine höhere Entschädigung kann vereinbart werden.

13.2.2 Die maximale Entschädigung für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschranks (siehe Nr. 13.1.2) befunden haben, beträgt je Versicherungsfall:

13.2.2.1 für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt, 2.000 EUR;

13.2.2.2 für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere 2.500 EUR;

13.2.2.3 insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin 25.000 EUR.

14. Wie wird die Entschädigung gezahlt und verzinst?

14.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn unsere Feststellungen zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

14.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

14.2.1 Die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

14.2.2 Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 % und höchstens bei 6 % Zinsen pro Jahr.

14.2.3 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

14.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 14.1, 14.2.1 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

14.4 Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

- Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;
- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

15. Welche Bestimmungen gelten für das Sachverständigenverfahren?

15.1 Feststellung der Schadenhöhe

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können wir auch gemeinsam vereinbaren.

15.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

15.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

15.3.1 Sowohl Sie als auch wir benennen in Textform einen Sachverständigen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. Wir werden Sie in unserer Aufforderung auf diese Folge hinweisen.

15.3.2 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

15.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;
- den Wert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

15.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind sowohl für Sie als auch für uns verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

15.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

15.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.

16. Was gilt bei wieder herbeigeschafften Sachen?

16.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, haben Sie oder wir dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.

16.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behalten Sie den Anspruch auf die Entschädigung, falls Sie uns die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellen. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.

16.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

16.3.1 Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so haben Sie die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache uns zur Verfügung zu stellen.

Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung von uns auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.

16.3.2 Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so können Sie die Sache behalten und müssen sodann die Entschädigung zurückzahlen.

Erklären Sie sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung von uns nicht bereit, so haben Sie die Sache im Einvernehmen mit uns öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhalten wir den Anteil, welcher der von uns geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

16.4 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so können Sie die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 16.2 oder Nr. 16.3 bei Ihnen verbleiben.

16.5 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn Sie die Möglichkeit haben, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

16.6 Übertragung der Rechte

Haben Sie uns zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so müssen Sie uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte übertragen, die Ihnen mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

16.7 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so haben Sie die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn Sie das Wertpapier zurückerlangt hätten. Jedoch können Sie die Entschädigung behalten, soweit Ihnen durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

17. Welche Obliegenheiten haben Sie zu beachten?

17.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

17.1.1 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben, sind:

- die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

17.1.2 Sicherheitsvorschriften

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten haben Sie

- in der kalten Jahreszeit die Wohnung zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrn, zu entleeren und entleert zu halten;
- für die Gefahrengruppe weitere Elementargefahren alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungsschäden wasserführende Anlagen (auch Abflussleitungen) auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, freizuhalten und Rückstausicherungen funktionsbereit zu halten.

17.1.3 Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber uns zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. Des Weiteren sind wir unter den in 17.3 genannten Voraussetzungen von der Leistung ganz oder teilweise frei.

17.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

17.2.1 Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

- nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;
- unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- unseren Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für Sie zumutbar, zu folgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandelekommenen Sachen einzureichen;
- das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;
- soweit möglich uns unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Textform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann;
- für zerstörte oder abhandelegekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhandelegekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.

17.2.2 Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 17.2.1 ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

17.3 Leistungsfreiheit/Leistungskürzung bei Obliegenheitsverletzung

17.3.1 Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Nr. 17.1 oder Nr. 17.2 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

17.3.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

17.3.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

17.4 Verzicht auf Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls durch Sie oder Ihren Repräsentanten verzichten wir bis zu einer Gesamtschadenhöhe von 10.000 EUR auf unser Recht, die Entschädigungsleistung gemäß § 81 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, wie zum Beispiel Sicherheitsvorschriften oder die Gefahrstandspflicht, grob fahrlässig verletzt werden.

18. Was gilt bei Gefahrerhöhung?

18.1 Begriff der Gefahrerhöhung

18.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert

werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wird.

18.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.

18.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach Nr. 18.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll. Dies ist insbesondere der Fall, wenn auf dem Versicherungsgrundstück ein Gerüst für weniger als drei Monate aufgestellt wird.

18.2 Ihre Pflichten

18.2.1 Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

18.2.2 Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.

18.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

18.3 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Nr. 18.1 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- sich ein Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben,
- sich anlässlich eines Wohnungswechsels (siehe Nr. 11) ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist,
- die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält,
- vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel (siehe Nr. 11).

18.4 Kündigung oder Vertragsanpassung durch uns

18.4.1 Unser Kündigungsrecht

Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Nr. 18.2.1, können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 18.2.2 und Nr. 18.2.3 bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

18.4.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

18.5 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 18.4 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

18.6 Leistungsfreiheit/Leistungskürzung wegen Gefahrerhöhung

18.6.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Nr. 18.2.1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

18.6.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 18.2.2 und 18.2.3 sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugeworfen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gelten Nr. 18.6.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt be-

stehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

18.6.3 Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,

- soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen.

19. Wie gehen Ersatzansprüchen über?

19.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Richtet

sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

19.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung durch uns, soweit erforderlich, mitzuwirken.

Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

Inhaltsverzeichnis

1. Welche Gefahren und Schäden sind versichert?	10. Was ist der Versicherungswert? Wie kann Ihr Beitrag angepasst werden?
2. Wie sind Schäden durch Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Verpuffung, Implosion, Luftfahrzeuge und ähnliches versichert?	11. Was gilt bei Wohnungswechsel?
3. Wie sind Schäden durch Einbruchdiebstahl versichert? Welche weiteren Einschlüsse gibt es?	12. Wie wird die Entschädigung berechnet? Was gilt bei Unterversicherung?
4. Wie sind Schäden durch Leitungswasser versichert?	13. Welche Entschädigungsgrenzen gibt es für Wertsachen?
5. Wie sind Schäden durch Sturm und Hagel versichert?	14. Wie wird die Entschädigung gezahlt und verzinst?
6. Wie sind weitere Elementargefahren versichert?	15. Welche Bestimmungen gelten für das Sachverständigenverfahren?
7. Welche Sachen sind versichert und welche nicht? Wo gilt der Versicherungsschutz?	16. Was gilt bei wieder herbeigeschafften Sachen?
8. Was gilt für die Außenversicherung?	17. Welche Obliegenheiten haben Sie zu beachten?
9. Welche Kosten sind versichert?	18. Was gilt bei Gefahrerhöhung?
	19. Wie gehen Ersatzansprüchen über?
	20. Zeitlich begrenzte Updategarantie

Diese Versicherungsbedingungen gelten ergänzend zu den Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Allgemeiner Teil (SVPS-AT).

1. Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

1.1 Versicherungsfall

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
- Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat,
- Leitungswasser,
- Sturm, Hagel,

soweit zusätzlich vereinbart:

- Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.

1.2 Ausschlüsse Krieg und Kernenergie

1.2.1 Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unruhen.

1.2.2 Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

2. Wie sind Schäden durch Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Verpuffung, Implosion, Luftfahrzeuge und ähnliches versichert?

2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten wie folgt Entschädigung:

2.1.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden (Nutzwärmeschäden), sind versichert. Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

Sengschäden sind mitversichert. Dabei handelt es sich um örtlich begrenzte Schäden durch Hitzeeinwirkung, die durch Verfärbung der versengten Sachen sichtbar werden.

2.1.2 Blitzschlag und Überspannung durch Blitz

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf versicherte Sachen.

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht. Solche Schäden sind nur versichert, soweit der Blitz oder die sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität in einem Umkreis von 3 km um das versicherte Gebäude nachgewiesen werden kann.

Defekte Geräte bzw. Geräteteile sind bis zur Entscheidung des Versicherers über den Ersatz des Schadens aufzubewahren.

2.1.3 Explosion, Verpuffung, Implosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Inneren eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen und Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung mit nur geringer Geschwindigkeit und Druckwirkung, bei der in der Regel kein Explosionsknall entsteht.

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

2.1.4 Wir leisten darüber hinaus Entschädigung für versicherte Sachen, die bei Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

2.1.5 Rauch und Überschallknall

2.1.5.1 Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch oder Überschallknall zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

2.1.5.2 Rauch ist ein bei der Verbrennung entstehendes Gemisch von Gasen und feinstverteilten Feststoffen, das plötzlich bestimmungswidrig aus der auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlage ausbricht.

2.1.5.3 Überschallknall ist die Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen, ausgelöst durch die Überschalldruckwelle eines Luftfahrzeuges.

2.1.5.4 Die Höchstentschädigung beträgt 5.000 EUR je Versicherungsfall.

2.1.6 Fahrzeuganprall

2.1.6.1 Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Berührung eines Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuges oder einer fahrbaren oder selbstfahrenden Arbeitsmaschine zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

2.1.6.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch Fahrzeuge verursacht werden, die

- von Ihnen oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen,
- dem Mieter des Gebäudes, in welchem sich der versicherte Hausrat befindet,
- oder deren Arbeitnehmern betrieben werden.

2.1.6.3 Die Deckung gilt subsidiär, d. h. die Inanspruchnahme aus dem vorliegenden Vertrag ist nur insoweit möglich, als durch anderweitige Versicherungen keine oder keine volle Deckung des entstandenen Schadens erreicht wird (Subsidiarität). Zu ersetzen ist gegebenenfalls die bestehende Deckungsdifferenz.

2.1.7 Wäsche in der Waschmaschine

Wir leisten auch Entschädigung für Wäsche, die infolge einer defekten Waschmaschine beschädigt oder zerstört wurde. Die Höchstentschädigung beträgt 500 EUR je Versicherungsjahr.

2.2 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind - sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen

2.2.1 Schäden durch Erdbeben;

2.2.2 Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;

2.2.3 Glühbirnen, Leuchtröhren und sonstige Leuchtmittel, sofern diese allein vom Schaden betroffen sind.

2.2.4 Die Ausschlüsse gemäß Nr. 2.2.2 gelten nicht, soweit diese Schäden Folge eines versicherten Sachschadens gemäß Nr. 2.1 sind.

3. Wie sind Schäden durch Einbruchdiebstahl versichert? Welche weiteren Einschlüsse gibt es?

Wir leisten nur Entschädigung für versicherte Sachen, die durch folgende Taten oder deren Versuch abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden.

3.1 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

3.1.1 in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;

3.1.2 in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe 3.1.1) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;

3.1.3 aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;

3.1.4 in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 3.3.1.1 oder 3.3.1.2 anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;

3.1.5 mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub gemäß Nr. 3.3 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;

3.1.6 in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er - innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes - durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder Sie noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatten.

3.2 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 3.1.1, 3.1.5 oder 3.1.6 bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

3.3 Raub

3.3.1 Raub liegt vor, wenn

3.3.1.1 gegen Sie Gewalt angewendet wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);

3.3.1.2 Sie versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes - bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird - verübt werden soll;

3.3.1.3 Ihnen versicherte Sachen weggenommen werden, weil Ihr körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache, wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt, beeinträchtigt und dadurch Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

3.3.2 Ihnen stehen Personen gleich, die mit Ihrer Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

3.3.3 Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden,

es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach 3.3.1 verübt wurden.

3.3.4 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Einbruchdiebstahl oder Beraubung durch vorsätzliche Handlungen von Hausangestellten oder von Personen, die bei Ihnen wohnen.

3.4 Fahrraddiebstahl

3.4.1 Für Fahrräder und Fahrradanhänger sowie für nicht versicherungspflichtige Elektro-Fahrräder (Pedelecs) mit elektrischer Tretunterstützung bis max. 25 km/h erstreckt sich der Versicherungsschutz unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch Diebstahl.

3.4.2 Sie haben das Fahrrad durch ein eigenständiges Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn Sie es nicht zur Fortbewegung einsetzen. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (z. B. sogenannte "Rahmenschlösser"), gelten nicht als eigenständige Schlösser.

3.4.3 Besondere Obliegenheiten im Schadensfall

3.4.3.1 Sie haben den Kaufbeleg sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren, soweit Ihnen dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzen Sie diese Bestimmung, so können Sie die Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale anderweitig nachweisen können.

3.4.3.2 Sie haben den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und uns einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

3.4.4 Verletzen Sie eine der Obliegenheiten, so sind wir nach Maßgabe der in Nr. 17 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

3.4.5 Die Höchstentschädigung beträgt 1.000 EUR je Versicherungsfall und kann durch gesonderte Vereinbarung erhöht werden.

3.5 Diebstahl von Gartenmöbeln und Wäsche

Gartenmöbel (ohne Liegen- oder Sitzauflagen) sind auf dem Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, gegen Schäden durch Diebstahl versichert.

Gartenmöbel sind Möbel aus Holz, Kunststoff oder Metall wie z. B. Gartentische, -stühle, -bänke sowie Sonnenschirme, die zur ausschließlichen Nutzung im Freien hergestellt wurden.

Gleiches gilt tagsüber auch für Wäsche mit Ausnahme von Pelzen und Ledersachen.

3.6 Diebstahl aus Kraftfahrzeugen

3.6.1 Entschädigung wird auch geleistet für versicherte Sachen, die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder Ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn Sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden und innerhalb Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge (nicht aber Kraftfahrzeuganhänger) entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsmäßigen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen oder Behältnisse des Fahrzeuges gleich.

3.6.2 Für optische Geräte sowie Geräte der Informationstechnologie (z. B. Laptop, Mobiltelefon, mobile Navigationsgeräte) und für Ledersachen besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn sich diese Sachen in einem geschlossenen und nicht einseharen Bereich des Kfz (z. B. Kofferraum) befinden.

3.6.3 Keine Entschädigung wird geleistet für Bargeld, Scheck- und Kreditkarten, Gold-, Silber- und Schmucksachen, Wertpapiere, Pelze, Sparbücher, Sammlungen und Kunstgegenstände.

3.6.4 Die Höchstentschädigung beträgt 5.000 EUR je Versicherungsfall.

3.7 Einbruchdiebstahl aus Wohnmobilen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Rahmen der Außenversicherung auch auf Diebstahl versicherter Sachen nach einem Einbruch in ein Wohnmobil. Versicherungsschutz besteht nur, wenn das Wohnmobil ordnungsgemäß verschlossen ist. Ordnungsgemäß ist der Verschluss, wenn sämtliche vorhandenen Verschlussvorrichtungen und evtl. existierende Sicherungsmechanismen betätigt wurden. Diese Außenversicherung erstreckt sich nicht auf Wertsachen gemäß Nr. 13.1.

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Die Höchstentschädigung beträgt 5.000 EUR je Versicherungsfall. Diese Bestimmungen gelten analog für Wohnwagen, die sich nicht dauerhaft an einem Ort befinden. Befindet sich ein Wohnwagen länger als sechs Wochen an einem Ort, so gilt er als dauerhaft abgestellt.

3.8 Einbruchdiebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Rahmen der Außenversicherung auch auf Diebstahl versicherter Sachen nach einem Einbruch in eine Schiffskabine oder in ein Schlafwagenabteil. Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Schiffskabine oder das Schlafwagenabteil ordnungsgemäß verschlossen ist. Ordnungsgemäß ist der Verschluss, wenn sämtliche vorhandenen Verschlussvorrichtungen und evtl. existierende Sicherungsmechanismen betätigt wurden. Diese Außenversicherung erstreckt sich nicht auf Wertsachen gemäß Nr. 13.1.

3.9 Diebstahl versicherter Sachen vom Versicherungsgrundstück

3.9.1 Versicherte Sachen sind innerhalb der versicherten Wohnung sowie auf dem Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, gegen Schäden durch Diebstahl versichert.

3.9.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf

- Geld, Scheck- und Kreditkarten
- optische Geräte sowie Geräte der Informationstechnologie (z. B. Laptop, Mobiltelefon, mobile Navigationsgeräte)
- Liegen- oder Sitzauflagen
- Pelze und Ledersachen
- Pflanzen

3.9.3 Die Höchstentschädigung beträgt 3.000 EUR je Versicherungsfall.

3.10 Transportmittelunfall

Versichert sind auch Schäden an versicherten Sachen, die dadurch entstehen, dass Sie einen Unfall mit einem motorisierten Transportmittel erleiden. Die Höchstentschädigung beträgt 500 EUR je Versicherungsfall.

3.11 Verlust von aufgegebenem Gepäck

Versichert ist auch der Verlust versicherter Sachen, während sie auf einer Reise einem Reisedienstleister (z. B. einer Fluggesellschaft) zur Beförderung übergeben sind.

Eine Entschädigung wird nur gezahlt, soweit keine Ersatzansprüche gegen Dritte bestehen. Über den Versuch, die Schäden bei Dritten geltend zu machen, sind uns geeignete Nachweise vorzulegen. Die Höchstentschädigung beträgt 3.000 EUR je Versicherungsfall.

3.12 Diebstahl von Antennen vom Versicherungsgrundstück

Wir ersetzen Antennen, die an einem Gebäude des Versicherungsgrundstücks angebracht sind und durch Diebstahl entwendet werden.

3.13 Diebstahl aus Krankenzimmern

Wir ersetzen versicherte Sachen, die außerhalb der Wohnung während eines vorübergehenden stationären Krankenhaus-, Sanatoriums- oder Kuraufenthaltes durch Diebstahl aus dem Krankenzimmer entwendet werden. Dies gilt auch für Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Kreditkarten, Pelze und Ledersachen.

Die Höchstentschädigung für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Münzen und Medaillen sowie für alle Sachen aus Gold oder Platin beträgt 200 EUR.

3.14 Einbruchdiebstahl aus Kfz-Dachboxen

3.14.1 Versicherungsschutz besteht auch für versicherte Sachen in verschlossenen Kfz-Dachboxen, sofern diese nach Aufbrechen entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsgemäßen Öffnen der Dachbox nicht bestimmter Werkzeuge gleich.

3.14.2 Versicherungsschutz besteht, wenn nachweislich

- die Kfz-Dachbox in verkehrsblicher Weise durch ein Schloss gegen Einbruchdiebstahl gesichert war;
- die versicherten Sachen sich nur vorübergehend außerhalb der Wohnung in der Dachbox befanden.

3.14.3 Versicherungsschutz besteht nur innerhalb Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

3.14.4 Die Höchstentschädigung beträgt 1.000 EUR je Versicherungsfall.

3.15 Diebstahl von Kinderwagen, Roll- und Krankenfahrstühlen sowie Rollatoren

Wir ersetzen Kinderwagen (auch Babyjogger), Roll- und Krankenfahrstühle sowie Rollatoren, die sich außerhalb der versicherten Wohnung befinden und durch Diebstahl entwendet werden. Für lose verbundene und regelmäßig dem Gebrauch dienende Sachen besteht ebenfalls Versicherungsschutz, soweit diese mit dem Kinderwagen oder dem Krankenfahrstuhl zusammen abhandengekommen sind.

Die Höchstentschädigung beträgt 2.500 EUR je Versicherungsfall.

3.16 Diebstahl von elektrischen Geräten in Gemeinschaftsräumen

Wir ersetzen elektrische Geräte, die sich auf dem Versicherungsgrundstück in gemeinschaftlich genutzten Räumen befinden und durch Diebstahl entwendet werden.

3.17 Vermögenschäden durch Betrug bei Internetbanking

3.17.1 Wir ersetzen auch Vermögenschäden, die dadurch entstehen, dass unberechtigte Dritte, die durch Internetbetrug (Pharming oder Phishing) oder durch Skimming Ihre geheimen Daten für das von Ihnen durchgeführte Banking erhalten haben, Überweisungen elektronisch übermitteln und die kontoführende Bank diese ausführt. Als Vermögensschaden gilt die unmittelbar aus dem Pharming-, Phishing- oder Skimming-Angriff resultierende Vermögenseinbuße in Höhe des abgebuchten Betrags.

Im Zusammenhang mit Online-Banking besteht Versicherungsschutz nur für Online-Banking-Aktionen, welche Sie mit Computern Ihres Eigentums (PCs oder Laptops/Notebooks/Tablets) durchführen.

3.17.2 Pharming im Sinne dieser Bestimmung ist eine Betrugsmethode, bei der sich der Täter durch das Umleiten des Internetnutzers auf gefälschte Webseiten durch Manipulation des Webbrowsers (beispielsweise durch DNS-Spoofing) vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschafft. Mit den gewonnenen Daten nimmt der Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor.

3.17.3 Phishing im Sinne dieser Bestimmung ist eine Betrugsmethode, bei der sich der Täter mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschafft, wobei der Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis ausnutzt. Mit den gewonnenen Daten nimmt der Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor.

3.17.4 Skimming im Sinne dieser Bestimmung ist eine Betrugsmethode, bei der der Täter - beispielsweise am Bankautomaten - Kartendaten und die PIN ausspäht. Mit den gewonnenen Daten nimmt der Täter unter der Identität des Inhabers im Bankverkehr unerlaubte Handlungen vor.

3.17.5 Andere Arten des Erlangens von vertraulichen Zugangs- oder Identifikationsdaten sind nicht versichert. Aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (z. B. Zinseinbußen, Kreditzinsen, Kosten der Rechtsverfolgung, in Rechnung gestellte Kosten der Bank und ähnliche) sind nicht versichert.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die das kontoführende Kreditinstitut ersetzt bzw. für die das kontoführende Kreditinstitut haftet. Sie haben uns nachzuweisen, dass Sie den Schaden dort ordnungsgemäß gemeldet haben und keine oder keine vollständige Erstattung erfolgt ist.

3.17.6 Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (= Pharming-, Phishing- oder Skimming-Angriff) zurückzuführen sind, bei dem der Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangt hat.

3.17.7 Nach Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie insbesondere bei der Aufklärung des Versicherungsfalls mitwirken und uns alle erforderlichen Auskünfte erteilen.

3.17.8 Verletzen Sie eine der Obliegenheiten, so sind wir nach Maßgabe der in Nr. 17 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

3.17.9 Die Höchstentschädigung beträgt 1.000 EUR im Versicherungsjahr.

3.18 Scheck- und Kreditkartenmissbrauch

Mitversichert sind Schäden durch Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten, sofern diese infolge eines versicherten Schadenereignisses abhandengekommen und kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht (Subsidiärdeckung). Die Höchstentschädigung beträgt 1.000 EUR je Versicherungsfall.

Voraussetzung für eine Entschädigung ist, dass Sie die Sperrung der abhandgekommenen Karte unverzüglich vorgenommen haben. Über die Durchführung der Sperrung ist ein geeigneter Nachweis zu führen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die das Kreditkartenunternehmen ersetzt.

3.19 Einfacher Diebstahl

Versichert ist auch die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust versicherter Sachen durch einfachen Diebstahl, sofern Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person im Zeitpunkt der Wegnahme direkten Zugriff auf diese Sachen hatten. Ein direkter Zugriff liegt insbesondere dann nicht vor, wenn sich die versicherte Sache in einem anderen Raum als Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person befindet.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Bargeld, Scheck- und Kreditkarten sowie auf elektronische Zahlungsmittel geladene Beträge (z. B. Geld- oder Chipkarte).

Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Diebstahl unverzüglich bei der Polizei angezeigt wird.

Die Höchstentschädigung für alle Versicherungsfälle eines Kalenderjahres beträgt 2.000 EUR. Sofern bereits nach anderen Bestimmungen dieses Vertrages Versicherungsschutz besteht, so gelten allein die dortigen Höchstentschädigungen.

3.20 Schäden durch Wildtiere

Versichert sind auch Schäden an versicherten Sachen auf dem Versicherungsgrundstück, die durch Wildtiere entstehen. Ausgenommen sind Schäden an Pflanzen.

4. Wie sind Schäden durch Leitungswasser versichert?

4.1 Bruchschäden

Soweit Rohre bzw. Installationen gemäß Nr. 4.1.1 und 4.1.2 zum versicherten Hausrat gehören (siehe Nr. 7), leisten wir Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

4.1.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren

- der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen,
- der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
- von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,

sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

4.1.2 frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:

- Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche,
- Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

4.2 Nässeschäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen oder aus Wasserbetten und Aquarien ausgetreten sein.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

Versichert sind auch Nässeschäden an versicherten Sachen, die durch Witterungsniederschläge entstehen, welche bestimmungswidrig innerhalb des Gebäudes aus Regenfallrohren austreten und unmittelbar in das Gebäude eindringen.

4.3 Nicht versicherte Schäden

4.3.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- Plansch- oder Reinigungswasser,
- Schwamm,
- Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch,
- Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau,
- Erdfall oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 4.2 den Erdfall oder den Erdrutsch verursacht hat,
- Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage,
- Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.

4.3.2 Wir leisten keine Entschädigung für Schäden

- an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen,
- am Inhalt eines Aquariums, die als Folge dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

5. Wie sind Schäden durch Sturm und Hagel versichert?

5.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen

5.1.1 durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;

5.1.2 dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;

5.1.3 als Folge eines Schadens nach 5.1.1 oder 5.1.2 an versicherten Sachen;

5.1.4 durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;

5.1.5 dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

5.2 Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/Stunde). Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

- die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein kann.

5.3 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

5.4 Nicht versicherte Schäden

5.4.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- Sturmflut;
- Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- Schneedruck, Lawinen.

5.4.2 Wir leisten keine Entschädigung für Schäden an

- Sachen, die sich in Gebäuden oder an Gebäudeteilen befinden, die noch nicht bezugsfertig sind.
- Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Nach Nr. 5.1 versichert sind jedoch auf dem gesamten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, Antennenanlagen und Markisen, wenn sie ausschließlich von Ihnen genutzt werden.

6. Wie sind weitere Elementargefahren versichert?

Elementargefahren sind nur Gefahren, die auf unbeherrschten Naturgewalten beruhen und nicht auf menschliches Verhalten zurückzuführen sind. Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

6.1 Überschwemmung

Überschwemmung ist die unmittelbare Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

6.1.1 Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,

6.1.2 Witterungsniederschläge,

6.1.3 Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von 6.1.1 oder 6.1.2.

6.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden, oder dessen zugehörigen Einrichtungen, unmittelbar austritt.

6.3 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird und wenigstens die Magnitude $ML = 3,5$ (nach C.F. Richter) erreicht. Erschütterungen innerhalb von 72 Stunden gelten als ein Ereignis. Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

- die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

6.4 Erdfall

Erdfall ist der naturbedingte Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

6.5 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

6.6 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Mitversichert sind auch Schäden durch Dachlawinen an den versicherten Sachen.

6.7 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Eis- oder Schneemassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

6.8 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

6.9 Nicht versicherte Schäden

6.9.1 Nicht versichert sind - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - Schäden durch

- Sturmflut;
- Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen versicherten Gebäudeschaden darstellen;
- Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Nr. 6.1);
- Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;
- Trockenheit oder Austrocknung;
- Schäden durch Rückstau, sofern sich das Wasser aufgrund anderer Umstände als einer Kanalsättigung zurückstaut (z. B. wegen Verringerung des Rohrquerschnitts durch Gegenstände oder grobe Verunreinigungen).

6.9.2 Wir leisten keine Entschädigung für Schäden an

- Sachen, die sich in Gebäuden oder an Gebäudeteilen befinden, die noch nicht bezugsfertig sind;
- Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Nach Nr. 6.1 versichert sind jedoch auf dem gesamten Grundstück, auf dem sich

die versicherte Wohnung befindet, Antennenanlagen und Markisen, wenn sie ausschließlich von Ihnen genutzt werden.

6.9.3 Durch Elementarereignisse verursachte Brände und Explosionen gelten als deren unmittelbare Folge.

7. Welche Sachen sind versichert und welche nicht? Wo gilt der Versicherungsschutz?

7.1 Beschreibung des Versicherungsumfangs

Versichert ist der gesamte Hausrat in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung (Versicherungsort). Hausrat, der infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt, ist versichert.

Hausrat außerhalb der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung ist nur im Rahmen der Außenversicherung (siehe Nr. 8), oder soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist, versichert.

7.2 Definitionen

7.2.1 Zum Hausrat gehören alle Sachen, die Ihrem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.

7.2.2 Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat.

Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen (siehe Nr. 13).

7.2.3 Ferner gehören zum Hausrat

7.2.3.1 alle in das Gebäude eingefügten Sachen (z. B. Einbaumöbel und -küchen), die Sie als Mieter oder Wohnungseigentümer auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen haben und daher hierfür die Gefahr tragen. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist von Ihnen nachzuweisen;

7.2.3.2 Anbaumöbel und -küchen, die, anders als Einbaumöbel und -küchen serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind;

7.2.3.3 privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung gemäß Nr. 7.1 dienen und sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt;

7.2.3.4 in Ihrem Haushalt befindliches fremdes Eigentum, soweit es sich nicht um das Eigentum Ihrer Mieter bzw. Untermieter handelt (siehe Nr. 7.4.5);

7.2.3.5 selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind;

7.2.3.6 Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte;

7.2.3.7 Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen;

7.2.3.8 Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich Ihrem Beruf oder Ihrem Gewerbe oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen; Handelswaren und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen;

7.2.3.9 Haustiere, das heißt Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen (siehe Nr. 7.1) gehalten werden (z. B. Fische, Katzen, Vögel).

7.3 Versicherungsort

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören

7.3.1 diejenigen Räume, die zu Wohnzwecken dienen und eine selbstständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person privat genutzten Flächen eines Gebäudes. Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung, es sei denn, sie sind ausschließlich über die Wohnung zu betreten (sogenannte Arbeitszimmer in der Wohnung);

7.3.2 Loggien, Balkone, an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen sowie ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden - einschließlich Garagen - des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet;

7.3.3 gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller) des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

7.3.4 Darüber hinaus werden auch privat genutzte Garagen der Wohnung zugerechnet, soweit sich diese zumindest in der Nähe (Radius 3 km) des Versicherungsortes befinden und ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person genutzt werden.

7.4 Nicht versicherte Sachen

Nicht zum Hausrat gehören

7.4.1 Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Nr. 7.2.3.1 genannt;

7.4.2 vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser die Gefahr trägt.

Sofern die ursprünglich vom Gebäudeeigentümer eingebrachten oder in dessen Eigentum übergangenen Sachen durch den Mieter ersetzt werden - auch höher- oder geringerwertige -, sind diese Sachen im Rahmen dieses Vertrages nicht versichert; das Gleiche gilt für vom Wohnungseigentümer ersetzte Sachen;

7.4.3 Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, soweit nicht unter Nr. 7.2.3.5 genannt;

7.4.4 Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter Nr. 7.2.3 genannt;

7.4.5 Hausrat von Mietern und Untermietern in Ihrer Wohnung, es sei denn, dieser wurde Mietern oder Untermietern von Ihnen überlassen;

7.4.6 Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen).

7.4.7 Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmte Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

8. Was gilt für die Außenversicherung?

8.1 Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung

Versicherte Sachen, die Ihr Eigentum oder das einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die Ihrem Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden. Zeiträume von mehr als sechs Monaten gelten nicht als vorübergehend.

8.2 Unselbstständiger Hausstand während der Ausbildung Halten Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person sich zur Ausbildung außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies so lange als vorübergehend im Sinne der Nr. 8.1, bis ein eigener Hausstand begründet wird. Gleiches gilt für die Dauer eines freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahrs.

8.3 Einbruchdiebstahl

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die in Nr. 3.1 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

8.4 Raub

Bei Raub besteht Außenversicherungsschutz in den Fällen, in denen Sie versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die an Ort und Stelle verübt werden soll. Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Außenversicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden.

8.5 Sturm, Hagel und weitere Elementargefahren

Für Sturm- und Hagelschäden und - soweit vereinbart - Schäden durch weitere Elementargefahren besteht Außenversicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden. Gartenmöbel und Gartengeräte sind jedoch auf dem Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, auch außerhalb von Gebäuden gegen Sturm und Hagel versichert.

Gartenmöbel sind Möbel aus Holz, Kunststoff oder Metall wie z. B. Gartentische, -stühle, -bänke sowie Sonnenschirme, die zur ausschließlichen Nutzung im Freien hergestellt wurden.

Gartengeräte sind Geräte, die der Gartenpflege dienen wie z. B. Rasenmäher, Heckenscheren, Baumsägen, Leitern, Rechen, Schaufeln.

8.6 Entschädigungsgrenzen

8.6.1 Die Höchstentschädigung im Rahmen der Außenversicherung beträgt 196 EUR je Quadratmeter (Wohnflächenmodell) bzw. 30 % der Versicherungssumme (Versicherungssummenmodell), maximal jedoch 30.000 EUR je Versicherungsfall.

8.6.2 Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zusätzliche Entschädigungsgrenzen (wie Nr. 13.2 und hierzu vereinbarte Klauseln).

8.7 Eigener Hausstand von Kindern

Gründet eines Ihrer Kinder einen eigenen Hausstand, so ist der Hausrat des Kindes für die Dauer von sechs Monaten ab Gründung des Hausstands mitversichert. Die Entschädigungsgrenze aus Nr. 8.6.1 gilt hierfür nicht.

8.8 Hausrat in der Studenten- oder Schülerwohnung eines Kindes Hausrat ist auch in einer zusätzlichen Wohnung versichert, die ein studierendes Kind von Ihnen zum Zweck des Studiums oder Schulbesuchs nutzt.

Abweichend von Nr. 8.2 ist Hausrat in der Studentenwohnung auch nach Gründung eines eigenen Hausstandes versichert. Die Höchstentschädigung nach dieser Bestimmung beträgt insgesamt 5.000 EUR je Versicherungsfall.

8.9 Ständige Außenversicherung für Sportgeräte

Mitversichert sind auch Sportgeräte (z. B. Golfausrüstungen, Sättel, Zaumzeug; nicht Fahrräder), die sich ständig außerhalb des Versicherungsortes befinden. Die Höchstentschädigung beträgt 5.000 EUR je Versicherungsfall. Eine höhere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.

8.10 Ständige Außenversicherung in vermieteten Häusern/ Wohnungen

In Ihren vermieteten Häusern/Wohnungen besteht eine ständige Außenversicherung für Waschmaschinen, Wäschetrockner und Rasenmäher. Die Höchstentschädigung beträgt 1.000 EUR je Versicherungsfall.

8.11 Hausrat in der beruflich genutzten Zweitwohnung Mitversichert ist auch Hausrat in einer zusätzlichen Wohnung, die Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person aus beruflichen Gründen nutzt. Die Höchstentschädigung nach dieser Bestimmung beträgt insgesamt 15.000 EUR je Versicherungsfall.

9. Welche Kosten sind versichert?

9.1 Aufräumungs-, Bewegungs- und Schutzkosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen

9.1.1 Aufräumungskosten

für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.

9.1.2 Bewegungs- und Schutzkosten,

die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

9.2 Hotelkosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Die Entschädigung ist pro Tag auf 200 EUR begrenzt.

9.3 Transport- und Lagerkosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 200 Tagen.

9.4 Weitere Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen

9.4.1 Schlossänderungskosten

für Schlossänderungen der Wohnung, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.

9.4.2 Bewachungskosten

für die Bewachung versicherter Sachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von sieben Tagen.

9.4.3 Reparaturkosten für Gebäudeschäden

die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einer Beraubung entstanden sind.

9.4.4 Reparaturkosten für Nässeschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten in gemieteten bzw. in Sondereigentum befindlichen Wohnungen.

9.4.5 Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen.

9.5 Befüllungskosten für Aquarien und Wasserbetten
Mitversichert sind die aufgrund eines Versicherungsfalls notwendigen Kosten für das Wasser, um Aquarien und Wasserbetten neu zu befüllen.

9.6 Reiserückholkosten
Brechen Sie oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen aus Anlass eines unter diesen Versicherungsvertrag fallenden entschädigungspflichtigen Versicherungsfalls - mit einer Schadenhöhe von mindestens 5.000 EUR - eine Urlaubsreise ab, werden die anfallenden Transportkosten für die Rückkehr zum Versicherungsort bzw. Mehrkosten, die durch die vorzeitige Rückkehr zum Versicherungsort entstehen, unter folgenden Voraussetzungen ersetzt:

9.6.1 Als Urlaubsreise gilt jede Ihrer privat veranlassten Abwesenheit vom Versicherungsort von zusammenhängend mindestens vier Tagen bis zu einer Dauer von maximal sechs Wochen.

9.6.2 Ihre Anwesenheit ist nach Eintritt des Versicherungsfalls am Schadenort erforderlich, um den Schaden festzustellen oder den Schaden zu mindern. Dies ist nicht der Fall, wenn am Versicherungsort eine volljährige Person anwesend ist, die - eventuell nach Rücksprache mit Ihnen - zur Schadenfeststellung und zur Einleitung von erforderlich werdenden Schadenminderungsmaßnahmen in der Lage ist.

9.6.3 Sie haben nach Unterrichtung über den Versicherungsfall Weisungen von uns einzuholen. Wir entscheiden, ob die Rückreise erforderlich ist und welches Transportmittel benutzt werden darf.

9.6.4 Transportkosten bzw. Mehrkosten werden für ein angemessenes Reismittel entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort ersetzt.

9.6.5 Eine Inanspruchnahme aus dem vorliegenden Vertrag ist nur insoweit möglich, als durch anderweitig bestehende Versicherungen (z. B. Reiserücktrittskosten-Versicherung) keine oder keine volle Deckung innerhalb der Entschädigungsgrenzen erreicht wird (Subsidiarität). Zu ersetzen ist gegebenenfalls die bestehende Deckungsdifferenz.

9.6.6 Eine Dienstreise wird einer Urlaubsreise gleichgestellt. Eine Dienstreise liegt vor, wenn jemand aus beruflichen Gründen vorübergehend außerhalb seiner regelmäßigen Arbeitsstätte und außerhalb seiner Wohnung tätig ist

9.7 Wasserverlust

Ersetzt werden die Kosten für den außerordentlichen Wasserverbrauch (Wassermehrkosten) infolge eines Versicherungsfalls.

9.8 Kosten für Wiederbeschaffung privater Computerdaten
Wir übernehmen die erforderlichen Kosten für die Wiederherstellung privater Computerdateien bzw. privater Computerdaten, die infolge eines Versicherungsfalls entstehen. Private Computerdateien bzw. private Computerdaten sind Informationen ausschließlich für den persönlichen Bereich.

Die Höchstentschädigung beträgt 2.500 EUR je Versicherungsfall.

9.9 Kosten für Telefonmissbrauch

Wir ersetzen Kosten durch den Telefonmissbrauch nach einem versicherten Einbruch oder nach einem Diebstahl, längstens für die Dauer von 24 Stunden. Die Höchstentschädigung beträgt 1.000 EUR je Versicherungsfall.

9.10 Schäden an Gefriergut in Tiefkühltruhen durch Stromausfall
Schäden an Gefriergut in Tiefkühlgeräten infolge eines Stromausfalls sind mitversichert. Stromausfall liegt vor, wenn durch eine Versorgungsstörung im Stromnetz der Strom länger als zwei Stunden ausfällt. Die Versorgungsstörung darf durch Sie nicht selbst verschuldet werden und ist durch Sie nachzuweisen.

Versicherungsschutz besteht, wenn Tiefkühlgut durch Stromausfall auftaut und dadurch ungenießbar wird. Voraussetzung ist, dass sich das Tiefkühlgerät zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls im Versicherungsort (siehe Nr. 7.3) befindet und nicht älter als zehn Jahre alt ist. Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedoch nicht auf Schäden, die durch

- einen Betriebsschaden an den Tiefkühlgeräten;
- natürlichen Verderb der Waren;
- angekündigte Stromabschaltungen

entstanden sind.

9.11 Mehrkosten für energetische Modernisierung von Haushaltsgeräten

Wir ersetzen Mehrkosten für nach einem ersatzpflichtigen Versicherungsfall neu zu beschaffende wasser- bzw. energiesparende Waschmaschinen, Kühlschränke, Trockner, Geschirrspüler und Gefrierschränke der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren höchsten Effizienzklasse. Die Höchstentschädigung beträgt 1.000 EUR je Versicherungsfall.

9.12 Schlossänderungskosten für Pkw

Schlossänderungskosten für den privat genutzten Pkw sind mitversichert, sofern dieser auf Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zugelassen ist und die Schlüssel durch einen versicherten Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung abhandengekommen sind.

9.13 Schlossänderungskosten für Wertbehältnisse

Schlossänderungskosten für Wertbehältnisse sind mitversichert, sofern die Schlüssel durch einen versicherten Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung abhandengekommen sind. Die Höchstentschädigung beträgt 500 EUR je Versicherungsfall.

9.14 Umzugskosten infolge eines Versicherungsfalls

Wir ersetzen die notwendigen Kosten für einen Umzug innerhalb Deutschlands, wenn die versicherte Wohnung infolge eines Versicherungsfalls unbewohnbar wurde und auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Höchstentschädigung beträgt 2.500 EUR je Versicherungsfall.

9.15 Persönliche Auslagen

Wir ersetzen Ihre notwendigen persönlichen Auslagen wie zum Beispiel Fahrt- und Telefonkosten, die im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall entstehen, bei dem wir eine Entschädigung von mindestens 5.000 EUR leisten. Die Höchstentschädigung beträgt 500 EUR je Versicherungsfall.

9.16 Kosten für Haustiere

Wir ersetzen notwendige Kosten, die Ihnen entstehen, weil aufgrund eines Versicherungsfalls Haustiere untergebracht, behandelt oder bestattet werden. Die Höchstentschädigung beträgt 500 EUR je Versicherungsfall.

9.17 Schäden infolge Fehlalarm von Rauch-/Gaswarnmeldern

9.17.1 Wir ersetzen die notwendigen Kosten, die dadurch entstehen, dass infolge eines Wohnungsaufbruchs bei Fehlalarm eines Rauch- oder Gaswarnmelders versicherte Sachen beschädigt oder zerstört wurden, soweit die Feuerwehr den Aufbruch den Umständen nach für geboten halten durfte.

9.17.2 Die Entschädigung ist auf 1.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

9.17.3 Eine Inanspruchnahme aus dem vorliegenden Vertrag ist nur insoweit möglich, als durch anderweitig bestehende Versicherungen keine oder keine volle Deckung erreicht wird (Subsidiarität). Zu ersetzen ist gegebenenfalls die bestehende Deckungsdifferenz.

9.18 Sachverständigenkosten

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt, ersetzen wir 80 % von den gemäß Ziffer 15 durch Sie zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

10. Was ist der Versicherungswert? Wie kann Ihr Beitrag angepasst werden?

10.1 Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsbeurteilung.

10.1.1 Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).

10.1.2 Für Kunstgegenstände (siehe Abschnitt Nr. 13.1.1.4) und Antiquitäten (siehe Nr. 13.1.1.5) ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.

10.1.3 Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, so ist der Versicherungswert der für Sie erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).

10.1.4 Soweit die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge begrenzt (Entschädigungsgrenzen siehe Nr. 13.2) ist, werden bei der Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge berücksichtigt.

10.2 Versicherungssumme

10.2.1 Im Versicherungssummenmodell gilt: Die Versicherungssumme ist der zwischen Ihnen und uns im Einzelnen vereinbarte Betrag und soll dem Versicherungswert entsprechen. Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 15 %.

10.2.2 Im Wohnflächenmodell gibt es keine Versicherungssumme; der Beitrag wird hier anhand der Wohnfläche ermittelt.

10.3 Anpassung des Beitragssatzes

10.3.1 Der Beitragssatz pro Quadratmeter Wohnfläche (Wohnflächenmodell) und die Versicherungssumme, aus der sich der Beitrag berechnet (Versicherungssummenmodell) erhöhen oder vermindern sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für "Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter" - aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) - im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.

Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt. Der neue Beitrag pro Quadratmeter (Wohnflächenmodell) wird auf den nächsten vollen Euro aufgerundet; die neue Versicherungssumme (Summenmodell) wird auf volle 100 EUR aufgerundet. Im Wohnflächenmodell wird die neue Höchstentschädigungsleistung auf volle 500 EUR aufgerundet.

10.3.2 Die neue Versicherungssumme bzw. die neue Höchstentschädigungsleistung werden Ihnen auf Wunsch mitgeteilt.

10.3.3 Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Beitragserhöhung können Sie der Anpassung durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

In diesem Falle gelten die Bestimmungen der Unterversicherung (Nr. 12) analog. Zusätzlich zu den dort getroffenen Regelungen wird bei einem Widerspruch zur Anpassung des Beitrages die fällige Versicherungsleistung im Verhältnis von gezahltem Beitrag zu dem Beitrag gekürzt, der zu zahlen gewesen wäre, wenn während der Vertragslaufzeit kein Widerspruch der Beitragsanpassung wirksam geworden wäre.

11. Was gilt bei Wohnungswechsel?

11.1 Umzug in eine neue Wohnung

Wechseln Sie die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

11.2 Mehrere Wohnungen

Behalten Sie zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn Sie die alte Wohnung weiterhin bewohnen (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

11.3 Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

11.4 Anzeige der neuen Wohnung

11.4.1 Der Bezug einer neuen Wohnung ist spätestens bei Beginn des Einzuges dem Versicherer mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern anzuzeigen.

11.4.2 Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, so ist uns in Textform mitzuteilen, ob entsprechende Sicherungen in der neuen Wohnung vorhanden sind. Unterbleibt diese Mitteilung, können die in den Nr. 17 und 18 beschriebenen Rechtsfolgen eintreten.

11.4.3 Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrates und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu Unterversicherung führen.

11.5 Festlegung des neuen Beitrags, Kündigungsrecht

11.5.1 Mit Umzugsbeginn gelten unsere am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen.

11.5.2 Bei einer Erhöhung des Beitrags aufgrund veränderter Beitragssätze oder bei Erhöhung eines Selbstbehaltes können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

11.5.3 Wir können bei Kündigung durch Sie den Beitrag nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.

11.6 Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung

11.6.1 Ziehen Sie bei einer Trennung vom Ehegatten aus der Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (siehe Nr. 7.3) Ihre neue Wohnung und die bisherige Ehwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf Ihren Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung.

11.6.2 Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer von Ihnen aus der Ehwohnung aus, so sind Versicherungsort (siehe Nr. 7.3) die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

11.6.3 Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt Nr. 11.6.2 entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

11.7 Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

Nr. 11.6 gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

12. Wie wird die Entschädigung berechnet? Was gilt bei Unterversicherung?

12.1 Ersetzt werden im Versicherungsfall bei

12.1.1 zerstörten oder abhandengekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe Nr. 10.1) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls;

12.1.2 beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalls zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert (siehe Nr. 10.1) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls.

Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist Ihnen die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogenannter Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrages auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.

12.2 Restwerte

Restwerte werden in den Fällen von Nr. 12.1 angerechnet.

12.3 Mehrwertsteuer

12.3.1 Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind; das Gleiche gilt, wenn Sie die Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.

12.3.2 Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten gilt 12.3.1 entsprechend.

12.4 Gesamtentschädigung, Kosten aufgrund Weisung

Im Wohnflächenmodell ist die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten auf 300.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt. Im Versicherungssummenmodell ist diese Gesamtentschädigung auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten (siehe § 83 Versicherungsvertragsgesetz), die auf unsere Weisung entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

Im Versicherungssummenmodell gilt zusätzlich: Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, so werden versicherte Kosten (siehe Nr. 9) darüber hinaus bis zu 15 % der Versicherungssumme ersetzt.

12.5 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

12.5.1 Soweit vereinbart, verzichten wir abweichend von § 75 Versicherungsvertragsgesetz auf einen Abzug wegen Unterversicherung, sofern kein weiterer Hausrat-Versicherungsvertrag für denselben Versicherungsort ohne Unterversicherungsverzicht besteht.

Im Wohnflächenmodell ist weitere Voraussetzung für einen Unterversicherungsverzicht, dass die von Ihnen im Antrag oder zu einem späteren Zeitpunkt angegebene Wohnfläche in Quadratmetern den tatsächlichen Gegebenheiten im Zeitpunkt des Versicherungsfalles entspricht. Die Wohnfläche ist die Gesamtgrundfläche aller Räume des Hauses und der zu Wohnzwecken genutzten Nebengebäude.

Zur Wohnfläche zählen auch Arbeitszimmer (auch sogenannte häusliche Arbeitszimmer) sowie beruflich oder gewerblich genutzte Räume,

die Sie zur Durchführung kaufmännischer oder geistiger Tätigkeiten oder Bürotätigkeiten (z. B. Steuerberatung, Rechtsanwaltskanzlei) nutzen.

Außerdem zählen zur Wohnfläche Dielen, Hobbyräume, Wintergärten sowie die gesamte Grundfläche einer zweiten Wohneinheit (Einliegerwohnung/Zweifamilienhaus).

Nicht zu berücksichtigen sind Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen sowie nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken genutzte Keller, Speicher und Bodenräume.

12.5.2 Für das Wohnflächenmodell gilt: Im Falle der Unterversicherung wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält, wie die angegebene Wohnfläche in Quadratmetern zur tatsächlichen Wohnfläche in Quadratmetern. Ist Unterversicherung anzuwenden, gilt dies für den vereinbarten Versicherungsschutz. Ausgenommen sind Positionen, die auf Erstes Risiko versichert sind.

12.5.3 Für das Versicherungssummenmodell gilt: Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert (siehe Nr. 10.1) der versicherten Sachen (Unterversicherung) und ist kein Unterversicherungsverzicht vereinbart bzw. dieser nachträglich entfallen, wird die Entschädigung gemäß Nr. 12.1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert. Ist Unterversicherung anzuwenden, gilt dies für den vereinbarten Versicherungsschutz. Ausgenommen sind Positionen, die auf Erstes Risiko versichert sind.

12.5.4 Wechseln Sie die Wohnung, geht ein bisher vereinbarter Unterversicherungsverzicht auf die neue Wohnung über, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 12.5.1 für die neue Wohnung vorliegen. Bei einer Vergrößerung der Wohnfläche (Wohnflächenmodell) bzw. Erhöhung der Versicherungssumme (Versicherungssummenmodell) der neuen Wohnung gilt der Unterversicherungsverzicht bis zur Anpassung des Vertrages der versicherten Wohnung, längstens jedoch bis zu zwei Monate nach Umzugsbeginn.

12.6 Versicherte Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten (siehe Nr. 9) ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen. Für die Entschädigungsberechnung der versicherten Kosten (siehe Nr. 9) sowie der Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten (siehe § 83 Versicherungsvertragsgesetz) gilt Nr. 12.5 entsprechend.

13. Welche Entschädigungsgrenzen gibt es für Wertsachen?

13.1 Definitionen

13.1.1 Versicherte Wertsachen (siehe Nr. 7. 2.2) sind

13.1.1.1 Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte),

13.1.1.2 Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere,

13.1.1.3 Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin,

13.1.1.4 Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in Nr. 13.1.1.3 genannte Sachen aus Silber,

13.1.1.5 Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

13.1.2 Wertschutzschränke im Sinne von Nr. 13.2.2 sind Sicherheitsbehältnisse nach Norm EN 1143-1, geprüft durch VdS Schadenverhütung oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle.

Zusätzlich müssen Wertschutzschränke mit einem Gewicht unter 1.000 kg gemäß Montageanleitung des Herstellers verankert oder bündig in die Wand eingelassen werden (Einmauerschrank).

Wertschutzschränke nach EN 1143-1 verfügen über verschiedene Widerstandsgrade und Zeichnungsgrenzen, welche entsprechend dem tatsächlichen Versicherungsbedarf in Abstimmung mit der SV Sparkassenversicherung vorhanden sein müssen.

13.2 Entschädigungsgrenzen

13.2.1 Die maximale Entschädigung für Wertsachen beträgt 196 EUR je Quadratmeter Wohnfläche (Wohnflächenmodell) bzw. 30 % der Versicherungssumme (Versicherungssummenmodell). Eine höhere Entschädigung kann vereinbart werden.

13.2.2 Die maximale Entschädigung für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls außerhalb eines anerkannten und

verschlossenen Wertschutzschranks (siehe Nr. 13.1.2) befunden haben, beträgt je Versicherungsfall:

13.2.2.1 für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt, 3.000 EUR;

13.2.2.2 für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere 5.000 EUR;

13.2.2.3 insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin 30.000 EUR.

14. Wie wird die Entschädigung gezahlt und verzinst?

14.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn unsere Feststellungen zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

14.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

14.2.1 Die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

14.2.2 Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 % und höchstens bei 6 % Zinsen pro Jahr.

14.2.3 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

14.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 14.1, 14.2.1 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

14.4 Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

- Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;
- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft.

15. Welche Bestimmungen gelten für das Sachverständigenverfahren?

15.1 Feststellung der Schadenhöhe

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können wir auch gemeinsam vereinbaren.

15.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

15.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

15.3.1 Sowohl Sie als auch wir benennen in Textform einen Sachverständigen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. Wir werden Sie in unserer Aufforderung auf diese Folge hinweisen.

15.3.2 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

15.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;
- die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;
- den Wert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

15.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind sowohl für Sie als auch für uns verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

15.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

15.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.

16. Was gilt bei wieder herbeigeschafften Sachen?

16.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, haben Sie oder wir dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.

16.2 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behalten Sie den Anspruch auf die Entschädigung, falls Sie uns die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellen. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.

16.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

16.3.1 Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so haben Sie die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache uns zur Verfügung zu stellen.

Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung von uns auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.

16.3.2 Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so können Sie die Sache behalten und müssen sodann die Entschädigung zurückzahlen.

Erklären Sie sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung von uns nicht bereit, so haben Sie die Sache im Einvernehmen mit uns öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhalten wir den Anteil, welcher der von uns geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

16.4 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so können Sie die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 16.2 oder Nr. 16.3 bei Ihnen verbleiben.

16.5 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn Sie die Möglichkeit haben, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

16.6 Übertragung der Rechte

Haben Sie uns zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so müssen Sie uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte übertragen, die Ihnen mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

16.7 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so haben Sie die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn Sie das Wertpapier zurückerlangt hätten. Jedoch können Sie die Entschädigung behalten, soweit Ihnen durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

17. Welche Obliegenheiten haben Sie zu beachten?

17.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

17.1.1 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen haben, sind:

- die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

17.1.2 Sicherheitsvorschriften

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten haben Sie

- in der kalten Jahreszeit die Wohnung zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrren, zu entleeren und entleert zu halten;
- für die Gefahrengruppe weitere Elementargefahren alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungsschäden wasserführende Anlagen (auch Abflussleitungen) auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, freizuhalten und Rückstausicherungen funktionsbereit zu halten.

17.1.3 Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber uns zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. Des Weiteren sind wir unter den in 17.3 genannten Voraussetzungen von der Leistung ganz oder teilweise frei.

17.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

17.2.1 Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

- nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;
- unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- unseren Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für Sie zumutbar, zu folgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
- das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;
- soweit möglich uns unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Textform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann;
- für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.

17.2.2 Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 17.2.1 ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

17.3 Leistungsfreiheit/Leistungskürzung bei Obliegenheitsverletzung

17.3.1 Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Nr. 17.1 oder Nr. 17.2 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

17.3.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die

Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

17.3.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunft- oder Aufklärungspflicht, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

17.4 Verzicht auf Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls durch Sie oder Ihren Repräsentanten verzichten wir auf unser Recht, die Entschädigungsleistung gemäß § 81 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, wie zum Beispiel Sicherheitsvorschriften oder die Gefahrstandspflicht, grob fahrlässig verletzt werden.

18. Was gilt bei Gefahrerhöhung?

18.1 Begriff der Gefahrerhöhung

18.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wird.

18.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.

18.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach Nr. 18.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll. Dies ist insbesondere der Fall, wenn auf dem Versicherungsgrundstück ein Gerüst für weniger als drei Monate aufgestellt wird.

18.2 Ihre Pflichten

18.2.1 Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

18.2.2 Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.

18.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

18.3 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Nr. 18.1 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- sich ein Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben,
- sich anlässlich eines Wohnungswechsels (siehe Nr. 11) ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist,
- die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 180 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält,
- vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel (siehe Nr. 11).

18.4 Kündigung oder Vertragsanpassung durch uns

18.4.1 Unser Kündigungsrecht

Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Nr. 18.2.1, können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 18.2.2 und Nr. 18.2.3 bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

18.4.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so

können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

18.5 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 18.4 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

18.6 Leistungsfreiheit/Leistungskürzung wegen Gefahrerhöhung

18.6.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Nr. 18.2.1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

18.6.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 18.2.2 und 18.2.3 sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gelten Nr. 18.6.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

18.6.3 Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,

- soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen.

19. Wie gehen Ersatzansprüchen über?

19.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

19.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung durch uns, soweit erforderlich, mitzuwirken.

Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

20. Zeitlich begrenzte Updategarantie

20.1 Befristet für einen Zeitraum von fünf Jahren, gerechnet ab dem Tag des Versicherungsbeginns dieses Vertrages, gelten Leistungsverbesserungen, die wir in einer neuen Fassung der vorliegenden Versicherungsbedingungen (SVPS-HR-T) einführen, auch für diesen Vertrag.

20.2 Dies gilt selbst dann, wenn sich der Beitragssatz oder Versicherungsbeitrag für die neue Fassung der Versicherungsbedingungen ändert.

20.3 Nach Ablauf der fünf Jahre gelten wieder ausschließlich die in der vorliegenden Fassung vereinbarten Regelungen.

20.4 Sie können dann nur von etwaigen zwischenzeitlichen Leistungsverbesserungen weiter profitieren, wenn Sie und wir eine entsprechende Umstellung Ihres Vertrages auf unsere üblichen Bedingungen und Beitragssätze vereinbaren.